

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 4

Jahrgang 2018

Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. Ordentliche Kammerversammlung am 24. November 2018 im Kongresshotel Potsdam
2. Gültigkeit der elektronischen Zertifikate der ausgestellten Kammerausweise endet fünf Jahre nach Ausstellung
3. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg
4. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
5. Jahresmeldungen für Steuerberatungsgesellschaften nach § 50 DVStB
6. Verschlüsselter E-Mail-Versand
7. BStBK: Aktualisierung der Hinweise zum Datenschutz-Elektronische Kommunikation
8. Steuerberatende Tätigkeit des Steuerberaters ist keine Auftragsverarbeitung im Sinne der DSGVO
9. Seminarveranstaltungen 2019
hier: Voraussichtliche Termine
10. Dank an die Teilnehmer der STAX-Umfrage 2018
11. Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e. V.
hier: 60. Ordentliche Mitgliederversammlung am 26. November 2018 sowie DWS-Symposium 2018
12. Potsdamer Steuerforum e. V.
hier: 11. Herbstforum am 7. Dezember 2018 in Potsdam
13. Deutscher Steuerberaterkongress 2019 am 13. und 14. Mai 2019 in Dresden
14. Klimagespräch mit Vertretern der Brandenburger Finanzverwaltung am 08.11.2018
15. Aktualisierung der „Hinweise für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften“
16. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.10.2018 bis 31.12.2018
17. Abwehr unerlaubter Hilfe in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung
18. Erreichbarkeit der Geschäftsstelle zum Jahreswechsel 2018/19

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

19. Einsichtsrecht des Mandanten in die Handakten des Rechtsanwalts
20. Herausgabe der Handakte – Umfang der Herausgabepflichten und Darlegungspflichten des Beraters bei Herausgabeverweigerung
21. Missglückte Umstrukturierung einer Steuerberater-Sozietät
22. Anspruch auf Herausgabe von Unterlagen in einem bestimmten Format
23. Herausgabe von Unterlagen an Insolvenzverwalter oder Mandant?
24. Abtretung von Forderungen
25. Nutzung von WhatsApp in Steuerberatungskanzleien
26. Die zehn häufigsten Fehler in Gebührenangelegenheiten
27. Zehntelsatz als Pflichtangabe in Anrechnung nach § 9 StBVV?
28. Berufswidriges Verhalten durch Abgabe von wahrheitswidrigen Erklärungen zum Zwecke der vorläufigen Einstellung des Verfahrens
29. Artikel aus der beruflichen Praxis

III. Ausbildung/Fortbildung

30. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen
31. Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen
32. Fortbildungsprüfung „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“
hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2019
33. Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt
hier: Prüfungsergebnisse
34. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
hier: Aktuelle Ausbildungssituation
35. Ausbildungsmarketing der Steuerberaterkammer Brandenburg
36. Hinweise zur Durchführung der Berufsausbildung

Telefon: (0331) 888 52-0

Telefax: (0331) 888 52 22

E-Mail: info@stbk-brandenburg.de

Internet: www.stbk-brandenburg.de

Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse

IBAN

BIC

DE17160500003503008003

WELADED1PMB

Geschäftsstelle: Tuchmacherstraße 48 B

14482 Potsdam

37. Aus- und Fortbildung
hier: Fördermöglichkeiten
38. Internet-Präsenz der Kammer: Azubi- und Studierendenbörse
39. Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistent/in Rechnungswesen und Controlling“
hier: Prüfungsordnung
40. Neuordnungsverfahren der Berufsausbildung zum/zur Steuerfachangestellten

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

41. Hinweispflichten des Steuerberaters auf Nachzahlungszinsen und deren Vermeidung
42. Unterlagen zur Dokumentation eines PC-Kassensystems
43. Keine Verpflichtung zur anlasslosen Wiederholung bislang erfolgloser Empfehlungen
44. Zum Vorteilsausgleich bei Nachzahlungszinsen
45. Keine Verzinsung von ausgesetzten Nachzahlungszinsen
46. Rasanter Start für den Digitalen Finanzbericht – DATEV-Mitglieder sind Vorreiter bei der Nutzung des neuen Formates
47. DATEV und CAS automatisieren den Datenfluss aus der Kasse – Kooperation für revisionssichere Archivierung und einfache Verarbeitung

V. Europafragen/Verschiedenes

48. EU-Informationen aus Brüssel
49. Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit in den Steuerberaterkanzleien
hier: Information der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
50. Herbst-Fachtagung rund um die „Old Economy“
51. „Digitalisierung – Eine berufsrechtliche Herausforderung!“ – Berufsrechtstagung 2018 des DWS-Institut
52. Termine der Bundessteuerberaterkammer
53. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.10.2018 bis 31.12.2018

VI. Termine

VII. Anlagen



*Die Steuerberaterkammer Brandenburg
wünscht allen Mitgliedern ein
friedliches Weihnachtsfest und ein
gesundes und erfolgreiches Jahr 2019!*

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

in wenigen Tagen geht das Jahr 2018 zu Ende, wiederum ein bewegtes Jahr für uns Steuerberaterinnen und Steuerberater! Die Arbeitsabläufe und deren Geschwindigkeiten in unserem Berufsalltag nehmen zu und die inhaltlichen Herausforderungen scheinen kaum noch steigerungsfähig! Doch seien wir realistisch: die Entwicklung wird weitergehen und wir müssen uns ihr stellen – um unsere berufliche Zukunft mitgestalten zu können und nicht hinnehmbare Auswüchse zu verhindern.

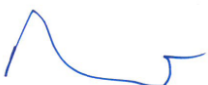
Auf unserer Kammerversammlung am 24. November 2018 haben wir eine positive Bilanz der Entwicklung unseres Berufsstandes im Land Brandenburg gezogen. Gemeinsam mit der Bundessteuerberaterkammer und den Regionalkammern hatten wir Schwerpunkte herausgearbeitet, die uns in die Lage versetzen sollen, auch in Zukunft erfolgreich beruflich tätig sein zu können. Das bedeutet, die wichtigsten Herausforderungen – ich nenne beispielsweise die Digitalisierung, die demografische Entwicklung, die berufspolitischen Herausforderungen aus Brüssel sowie die zunehmenden bürokratischen Belastungen in Gestalt z. B. durch das Geldwäschegesetz, die Datenschutzgrundverordnung sowie das Steuerrecht – zu erkennen, zu benennen und Lösungskonzepte vorzuschlagen. Über diese Themen, die wir anlässlich unserer Kammerversammlung lebhaft diskutierten, wurden Sie auch regelmäßig in unseren Medien, aber auch durch spezielle Seminarangebote informiert.

Die Digitalisierung spielt im Alltag der Steuerberatungskanzleien eine immer größere Rolle. Gleichzeitig sind die Kanzleiinhaber ständig auf der Suche nach qualifiziertem Personal. Diese Mitarbeiter zu finden und zu binden, ist eine der drängenden Aufgaben für die Zukunft. Damit der Berufsstand für die heranwachsenden Generationen ein attraktiver Arbeitgeber bleibt und für die Mandanten thematisch breiter aufgestellt ist, überprüft die Bundessteuerberaterkammer derzeit die Berufsbilder „Steuerberater“ und „Steuerfachangestellter“. Insbesondere die Berufsausbildung zum/zur Steuerfachangestellten steht vor einer umfangreichen Neuordnung, in deren Ergebnis voraussichtlich die mehr als 20 Jahre alte Ausbildungsordnung und der Rahmenlehrplan neu gefasst werden müssen. Wichtige Themenfelder, wie z. B. die Digitalisierung, werden zukünftig in die Ausbildungsinhalte eingebunden werden. Federführend dabei sind das Bundesfinanzministerium und das Bundesinstitut für Berufsbildung, die durch einen Projektbeirat, dem unter anderem auch Vertreter unseres Berufsstandes angehören, beraten werden. Wir sind über die Bundessteuerberaterkammer in das Neuordnungsverfahren einbezogen. Näheres dazu finden Sie in diesem Mitteilungsblatt.

Auch eine Reform der Steuerberaterprüfung hat sich der Berufsstand vorgenommen, dazu diskutiert die Bundessteuerberaterkammer derzeit verschiedene Reformansätze mit dem zuständigen Bundesministerium der Finanzen.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Kanzleien ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr 2019 und freue mich auf eine weitere gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Meier
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. Ordentliche Kammerversammlung am 24. November 2018 im Kongresshotel Potsdam

Die Mitgliederversammlung der Steuerberaterkammer Brandenburg fand am 24.11.2018 im Kongresshotel Potsdam am Templiner See statt. Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte die Mitgliederversammlung der seit der letzten Kammerversammlung verstorbenen Berufskolleginnen und -kollegen.

Nach der Genehmigung der Tagesordnung und der Erledigung der erforderlichen Regularien erstatteten der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, sowie das Vorstandsmitglied, Frau Miriam Stark, den Tätigkeitsbericht des Vorstandes. Anträge auf Änderung und Ergänzung der Tagesordnung wurden nicht gestellt. Präsident Meier ging in seinem Bericht auf wesentliche berufs- und steuerpolitische Entwicklungen sowie die Arbeit des Vorstandes im zu Ende gehenden Jahr 2018 ein. Er berichtete u. a. zu folgenden Schwerpunkten:

- Grundsätze der Vorstandsarbeit,
- Europa und deutsches Berufsrecht,
- Geldwäschegesetz und Datenschutzgrundverordnung,
- fortschreitende Digitalisierung der Arbeitsprozesse.

Frau Stark berichtete zur „Aus- und Fortbildungssituation“, dass die Vorstandsarbeit auf dem Gebiet der Berufsausbildung auf die Gewinnung qualifizierter Mitarbeiter für die Kanzleien gerichtet sei. Von großer Bedeutung für das erfolgreiche Bestehen im Wettbewerb mit anderen Anbietern unter den Bedingungen sich verändernder Aufgabenfelder seien gut ausgebildete Mitarbeiter in den Kanzleien.

Deshalb sei der Berufsstand aufgerufen, sich weiterhin um die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen und die Gewinnung geeigneter Bewerber zu kümmern. Es sei gelungen, die Ausbildungszahlen auf dem bisherigen Niveau zu halten. Sie bedankte sich bei den vielen ehrenamtlichen Mitgliedern von Prüfungsausschüssen für deren Tätigkeit.

Mit seiner Empfehlung zur Erhöhung der Ausbildungsvergütungen ab 01.01.2018 habe der Vorstand dem Umstand Rechnung getragen, dass eine angemessene Ausbildungsvergütung auch eine gute Werbung für den attraktiven Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ sei.

Die Kammerversammlung billigte einstimmig den Bericht des Vorstandes und erteilte dem Vorstand einstimmig für seine Tätigkeit Entlastung.

Nach dem Bericht der Rechnungsprüfer genehmigte die Kammerversammlung einstimmig den Jahresabschluss für das Jahr 2017 und die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung 2019.

Der Kammerbeitrag für das Jahr 2019 wurde in Höhe von EUR 400,00 je Kammermitglied beschlossen.

Zu stellvertretenden Rechnungsprüfern wurden gewählt:

Frau Angelika Reppner, Steuerberaterin und
Herr Matthias Haas, Steuerberater.

Der Vorsitzende des Steuerberaterversorgungswerkes, Herr Ronald Benke, informierte die Kammerversammlung über die Entwicklung des Versorgungswerkes.

Herr Meier bedankte sich zum Abschluss der Kammerversammlung im Namen des Vorstandes der Steuerberaterkammer Brandenburg bei allen Kammermitgliedern für die Unterstützung und das entgegengebrachte Vertrauen. Er sei zuversichtlich, dass der Berufsstand in Brandenburg auch künftig seinen Anforderungen gerecht werde.

Besonderen Dank und Anerkennung sprach Herr Meier jenen Kolleginnen und Kollegen aus, die ehrenamtlich in unterschiedlichsten Ausschüssen der Steuerberaterkammer tätig sind.

Der Vorstand appellierte an alle Kammermitglieder, auch im nächsten Jahr wieder Ausbildungsplätze und Praktikumsplätze zur Verfügung zu stellen und in die berufliche Bildung und Fortbildung zu investieren.

2. Gültigkeit der elektronischen Zertifikate der ausgestellten Kammerausweise endet fünf Jahre nach Ausstellung

Die elektronischen Zertifikate der Kammermitgliedsausweise, die die Steuerberaterkammer Brandenburg ihren Mitgliedern zur Verfügung gestellt hat, werden 5 Jahre nach Ausstellung ungültig. Der Ablauf der Gültigkeit kann über das Programm „Sicherheitspaket“ bei gestecktem Kammermitgliedsausweis am PC eingesehen werden.

Damit der Kammermitgliedsausweis auch weiterhin z. B. für den Zugang zur Vollmachtsdatenbank oder ELSTER genutzt werden kann, muss vor Ablauf der Gültigkeit des elektronischen Zertifikats ein neues elektronisches Zertifikat auf den Kammermitgliedsausweis geladen werden. Im Zuge der Ausstellung des neuen elektronischen Zertifikats ist eine kostenfreie Änderung der gespeicherten Mailadresse möglich. Eine Änderung des Namens auf dem elektronischen Zertifikat ist dagegen nicht möglich. In diesem Fall muss eine kostenpflichtige Folgekarte bei der Steuerberaterkammer Brandenburg beantragt werden.

Rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit des elektronischen Zertifikats informiert die Steuerberaterkammer Brandenburg die betroffenen Mitglieder mit einem persönlichen Schreiben. Diesem Brief ist ein Antrag beigelegt, der innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt ausgefüllt an die Steuerberaterkammer Brandenburg zurückgeschickt werden muss.

Die neuen elektronischen Zertifikate werden ca. 40 Tage vor Ablauf des Gültigkeitsdatums zum Herunterladen bereitgestellt. Über die Bereitstellung wird der Nutzer

auch über das Programm „Sicherheitspaket“ bei gestecktem Kammermitgliedsausweis am PC informiert. Über das Programm „Sicherheitspaket“ erfolgt auch die Installation des neuen elektronischen Zertifikats (sog. Smart-Card Laufzeitverlängerung).

Folgekarten werden – sofern rechtzeitig beantragt – selbstverständlich auch frühzeitig zur Verfügung gestellt.

Wir verweisen auch auf das Mitteilungsblatt 02/2018, Tz. 6.

3. Hinweis auf Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg

Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgen im Internet unter

www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen

Ergänzend zu den Internet-Veröffentlichungen wird im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer auf Veröffentlichungen hingewiesen. Der vollständige Text ist dem Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem o. a. Link zu entnehmen.

In der Zeit vom 01.10.2018 bis 31.12.2018 sind folgende Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht worden:

Amtliche Bekanntmachung 6/2018

Prüfungstermine und Anmeldefristen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“

Amtliche Bekanntmachung 7/2018

Steuerberaterprüfung
hier: Hilfsmittelerlass 2019

Amtliche Bekanntmachung 8/2018

Amtliche Bekanntmachung zur Steuerberaterprüfung 2019

Amtliche Bekanntmachung 9/2018

Datenschutzgrundverordnung - DSGVO

Amtliche Bekanntmachung 10/2018

Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen

Amtliche Bekanntmachung 11/2018

Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2019/20.

Amtliche Bekanntmachung 12/2018

Fortbildungsprüfung „Fachassistent/in Rechnungswesen und Controlling“
hier: Anforderungskatalog für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistent/in Rechnungswesen und Controlling

Amtliche Bekanntmachung 13/2018

Fortbildungsprüfung „Fachassistent/in Rechnungswesen und Controlling“

hier: Prüfungsordnung für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistent/in Rechnungswesen und Controlling

Amtliche Bekanntmachung 14/2018

Fortbildungsprüfung „Fachassistent/in Rechnungswesen und Controlling“

hier: Vereinbarung mit der StBK Berlin gem. § 71 Abs. 9 Berufsbildungsgesetz

4. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“

hier: Prüfungsergebnisse 2018 und Fristen 2019

Wir möchten an dieser Stelle sehr herzlich den Kolleginnen und Kollegen

Martina Erbs	StB'in	StBK Sachsen
Mike Otto	StB/WP	StBK Thüringen
Stephan Wohllebe	StB	StBK Sachsen
Jana Wollenberg	StB/WP	StBK Sachsen

gratulieren, die am 04.12.2018 die mündliche Prüfung vor dem Prüfungsausschuss der Steuerberaterkammer Brandenburg bestanden haben und zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ berechtigt sind.

Im Einvernehmen mit dem Sachkundeausschuss gemäß § 43 Abs. 4 DVStB wird als Termin für die Durchführung der mündlichen Prüfung 2019 zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ der

03.12.2019

in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg festgelegt.

Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung sind bis zum

31. Oktober 2019

bei der Steuerberaterkammer Brandenburg einzureichen.

Die Termine für die Kompaktseminare zur Vorbereitung auf die Prüfung können bei der HLBS-Informationdienste GmbH (Telefon: 030-200896770) erfragt werden.

5. Jahresmeldungen für Steuerberatungsgesellschaften nach § 50 DVStB

Wir möchten daran erinnern, dass die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft sowie die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Sinne des § 50 a Abs. 2 Satz 1 StBerG **alljährlich im Monat Januar** eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname, Beruf, Wohnort und berufliche Niederlassung der Gesellschafter, ihre Aktien, Stammeinlagen oder Beteiligungsverhältnisse zu ersehen sind, bei der zuständigen Steuerberaterkammer einzureichen haben.

Sind seit Einreichung der letzten Liste Veränderungen hinsichtlich der Person oder des Berufs, der Gesellschafter und des Umfangs der Beteiligung nicht eingetreten, so **genügt die Einreichung einer entsprechenden Erklärung.**

Wir verweisen auf das Rundschreiben 1/2018, das wir an alle Steuerberatungsgesellschaften auf postalischem Weg versandt haben.

6. Verschlüsselter E-Mail-Versand

Aus aktuellem Anlass möchten wir an dieser Stelle nochmals darauf hinweisen, dass die Steuerberaterkammer Brandenburg seit In-Kraft-Treten der Datenschutzgrundverordnung am 28. Mai 2018 E-Mails an Kammermitglieder ausschließlich in verschlüsselter Form versendet.

Zum Öffnen dieser E-Mails ist eine einmalige, kostenfreie Registrierung im Entschlüsselungsportal der DATEV erforderlich. Hierzu ist es nicht notwendig, dass Sie DATEV-Nutzer sind.

Weitere Informationen inklusive Service-Video zu den Funktionen des Entschlüsselungsportals erhalten Sie in der DATEV Informations-Datenbank (www.datev.de/info-db) im Dokument Nr. 1071723 - DATEV E-Mail-Verschlüsselung:

E-Mails im Entschlüsselungsportal entschlüsseln, exportieren und beantworten. Sollten Sie ein eigenes Verschlüsselungszertifikat (S/MIME bzw. PGP) besitzen und dieses für die E-Mail-Verschlüsselung nutzen, können Sie das Zertifikat im Entschlüsselungsportal DATEV E-Mail-Verschlüsselung hochladen. Sie erhalten anschließend keine Portal E-Mails mehr, d. h. die E-Mails werden ab diesem Zeitpunkt automatisch entschlüsselt in das von Ihnen verwendete E-Mail-Programm übergeben.

Eine entsprechende Anleitung finden Sie in der DATEV Informations-Datenbank im Dokument Nr. 1001136 - DATEV E-Mail-Verschlüsselung: S/MIME Zertifikat oder PGP-Schlüssel hochladen.

7. BStBK: Aktualisierung der Hinweise zum Datenschutz-Elektronische Kommunikation

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) hat die gemeinsam mit dem DStV e. V. erstellten Hinweise zum Datenschutz aktualisiert (abrufbar unter www.bstbk.de/Themen/Berufsrecht/Datenschutz). Dabei wurde insbesondere zur elektronischen Kommunikation mit dem Mandanten darauf hingewiesen, dass bei Abschluss des Mandatsvertrages die Wege und Regeln der elektronischen Kommunikation mit dem Mandanten vereinbart werden sollten.

Wünscht der Mandant eine unverschlüsselte Kommunikation, sollte er auf die Gefahren hingewiesen und ihm erläutert werden, dass eine Zustimmung nicht für Daten Dritter gilt (z. B. Unterlagen zur Lohnbuchhaltung). Dieser Vorgang ist gesondert zu dokumentieren.

Im Hinblick auf die berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten wird eine verschlüsselte E-Mail-Kommunikation mit Mandanten empfohlen. Eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung ist nicht erforderlich. Ausreichend ist die sog. Transportverschlüsselung. Hierzu muss der Steuerberater sicherstellen, dass die E-Mail auf dem Transportweg verschlüsselt ist und sich die Server der E-Mail-Provider des Steuerberaters und des Mandanten in Deutschland befinden.

(Quelle: DStR 47/2018, XIV)

8. Steuerberatende Tätigkeit des Steuerberaters ist keine Auftragsverarbeitung im Sinne der DSGVO

In den vergangenen Wochen hat die Diskussion um die Auftragsdatenverarbeitung/Auftragsverarbeitung im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen im Bereich der Steuerberatung wieder an Fahrt aufgenommen. Einzelne Landesdatenschutzbeauftragte vertreten in der Öffentlichkeit die Auffassung, dass Steuerberater insbesondere im Hinblick auf Lohn- und Gehaltsabrechnung auch Auftragsverarbeiter i. S. d. Art. 4 Nr. 8, Art. 28, 29 DSGVO sein können und eine entsprechende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abzuschließen sei.

Die Bundessteuerberaterkammer vertritt hierzu folgende Auffassung:

Die Tätigkeit des Steuerberaters nach dem StBerG für seinen Mandanten erfolgt stets in eigener Verantwortung und ist keine Auftragsverarbeitung i. S. d. Art. 4 Nr. 8, Art. 28, 29 DSGVO. Dies gilt auch für die Übernahme der Lohn- und Gehaltsabrechnung, die der Steuerberater nach dem StBerG eigenverantwortlich ausführt. Es dürfen für diese Tätigkeiten daher keine Verträge zur Auftragsverarbeitung mit den Mandanten geschlossen werden.

Die von einigen Landesdatenschutzbeauftragten vertretene Auffassung, dass bei reinen Lohn- und Gehaltsabrechnungen **keine eigene Entscheidungskompetenz** auf Seiten des Steuerberaters vorliegt und folglich den Anwendungsbereich der Auftragsverarbeitung eröffnet, übersieht die berufsrechtliche Verantwortung von Steuerberatern.

Steuerberater kommen als Organ der Steuerrechtspflege ihren Berufspflichten stets unabhängig und eigenverantwortlich (vgl. § 57 Abs. 1 StBerG) nach.

Die Eigenverantwortlichkeit erfordert, dass sich der Steuerberater über steuerrechtlich relevante Sachverhalte, einschließlich der Fragen der Lohn- und Gehaltsabrechnung, stets ein eigenes Urteil bildet und seine Entscheidungen selbst trifft. Der Steuerberater trägt die volle Verantwortung für seine Handlungen und übernimmt Verantwortung für alles, was in seiner Kanzlei geschieht.

Die ungeprüfte Übernahme einer (unter Umständen falschen) steuerrechtlichen Würdigung des Mandanten im Rahmen der Lohn- und Gehaltsabrechnung wäre mit den Berufspflichten nicht zu vereinbaren.

Für Steuerberater bedeutet dies konkret, dass bei der Erbringung von Lohn- und Gehaltsabrechnungen keine Verträge zur Auftragsverarbeitung mit Mandanten geschlossen werden dürfen. Wird dennoch ein solcher Vertrag geschlossen, liegt ein Verstoß gegen die Berufspflichten vor.

*Autor: Claudia Kalina-Kerschbaum, LL.M., Geschäftsführerin, Leiterin Steuerrecht und Rechnungslegung bei der BStBK
(Quelle: DSStR 47/2018, XIV)*

9. Seminarveranstaltungen 2019 hier: Voraussichtliche Termine

Termin	Seminar	Dozent / Ort
21.03.2019 9.00 – 13.00 Uhr	„Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“	Michael Daumke, LRD a.D. Potsdam
16.05.2019 9.00 – 13.00 Uhr	„Aktuelle steuer- und zivilrechtliche Entwicklung im GmbH-Recht“	Michael Daumke LRD a.D. Potsdam
19.09.2019 9.00 – 13.00 Uhr	„Aktuelles steuerliches Verfahrensrecht“	Michael Daumke LRD a.D. Potsdam

28.11.2019 9.00 – 13.00 Uhr	„Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“	Michael Daumke LRD a.D. Potsdam
-----------------------------------	---	---

Wir bitten um Vormerkung. Die jeweiligen Anmeldeunterlagen werden den Kammermitgliedern elektronisch zugesandt.

10. Dank an die Teilnehmer der STAX-Umfrage 2018

Mitte September 2018 sind zum dritten Mal Steuerberater zur Erhebung von STAX-Daten von den 21 regionalen Steuerberaterkammern angeschrieben worden. STAX – das ist die Abkürzung für „Statistisches Berichtssystem für Steuerberater“. Mehr als 16.000 Berufsangehörige bundesweit wurden ausgewählt und gebeten, Auskünfte über die wirtschaftliche Entwicklung ihrer Steuerberaterkanzleien, die Personalstruktur, das Arbeits- und Fortbildungsverhalten sowie die Zufriedenheit des Berufsstands zu geben.

Die Bundessteuerberaterkammer hat erstmalig das Institut für Mittelstandsforschung (IfM) mit Sitz in Bonn mit der Durchführung der Befragung beauftragt. Anders als in den Jahren 2012 und 2015 wird die diesjährige STAX-Runde als reine Online-Befragung durchgeführt. Neu wurden in diesem Jahr die beiden im Rahmen der Zukunftsinitiative Steuerberatung 2020 ausgemachten Megatrends „Digitalisierung“ und „Fachkräftemangel“ in den Mittelpunkt der Befragung gerückt.

Allen Teilnehmern sprechen wir an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön für ihre Mitwirkung aus. Dank ihrer Eingaben können wir das Datenmaterial aus den STAX-Erhebungen der Vorjahre fortschreiben.

Die STAX-Daten werden benötigt, um gegenüber der Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung im Sinne des Berufsstands zu argumentieren. Die Ergebnisse werden voraussichtlich im Mai 2019 vorliegen.

11. Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e. V. hier: 60. Ordentliche Mitgliederversammlung am 26. November 2018 sowie DWS-Symposium 2018

Am 26.11.2018 fand in Berlin die 60. Ordentliche Mitgliederversammlung des Deutschen wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e. V. statt. Die Mitgliederversammlung nahm den Bericht des Vorstandsvorsitzenden, der Vorsitzenden der wissenschaftlichen Arbeitskreise „Berufsrecht“ und „Steuerrecht“ sowie den Bericht des Beiratsvorsitzenden der DWS Steuerberater-Online-GmbH und des DWS-Verlags entgegen. Darüber hinaus

wurden der Jahresabschluss des Jahres 2017 genehmigt und dem Vorstand Entlastung erteilt und der Haushaltsplan 2019 beschlossen.

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung fand das DWS-Symposium 2018 zum Thema „Die Anzeigepflicht für Steuergestaltungsmodelle – vollziehbar?“ statt.

Dr. Raoul Riedlinger, Vorstandsvorsitzender des DWS-Instituts und Präsident der Bundessteuerberaterkammer, führte in seiner Begrüßung zu der von der EU-Kommission beschlossenen Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen aus. „Die in der EU-Richtlinie verwendeten Kennzeichen für eine meldepflichtige Gestaltung sind zu weit und zumindest teilweise unbestimmt“, sagte Dr. Riedlinger. „Zu fordern ist, dass bei der Umsetzung in nationales Recht praxistaugliche Regelungen getroffen, die Verschwiegenheitspflicht der steuerberatenden Berufe gewahrt und angemessene Sanktionen festgelegt werden.“ so Dr. Riedlinger

In seinem in das Thema einführenden Vortrag erläuterte Herr Dr. Hartmut Schwab, Vorstandsmitglied des DWS-Instituts und Vizepräsident der Bundessteuerberaterkammer, den Richtlinienentwurf und wies darauf hin, dass angesichts der Komplexität der Steuermodelle die 30 Tage-Frist für die Meldung nicht ausreichend sei. Zudem beinhalte die vorgesehene Anzeigepflicht eine große Rechtsunsicherheit darüber, welche grenzüberschreitenden Modelle tatsächlich anzeigepflichtig sind. Es brauche Zeit, hier eine rechtliche Einstufung vorzunehmen. Zu der von den Länderfinanzministern vorgeschlagenen Ausdehnung der Anzeigepflicht auf rein nationale Sachverhalte führte Dr. Schwab aus, dass die für das Unterlassen der Anzeigepflicht veranschlagten Bußgelder ein erhebliches, nicht zu versicherndes Risiko für den Steuerberater darstellen.

Auch in der anschließenden Diskussion wurde kontrovers diskutiert, inwiefern die Anzeigepflicht tatsächlich das beabsichtigte Ziel, noch nicht bekannte Steuergestaltungen aufzudecken, erreichen kann. Es wurde deutlich, dass die derzeit geplante Umsetzung insoweit erheblichen Bedenken begegnet.

Prof. Seer, Vorsitzender des wissenschaftlichen Arbeitskreises Steuerrecht, stellte zusammenfassend fest, dass der Berufsstand zweifellos dem Gemeinwohl verpflichtet sei, eine Anzeigepflicht in ihren Grenzen aber hinreichend bestimmt und erfüllbar sein müsse.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg wurde sowohl bei der Mitgliederversammlung als auch beim DWS-Symposium durch ihren Präsidenten, Herrn Reinhard Meier, sowie den Geschäftsführer, Herrn Lars Kämpfert, vertreten.

12. Potsdamer Steuerforum e. V. hier: 11. Herbstforum am 7. Dezember 2018 in Potsdam

Seit dem 10. Herbstforum 2017 waren wieder einige wichtige Gesetzesvorhaben im Bereich des Steuerrechts auf dem Weg gebracht worden oder noch in der Diskussion. Zu nennen sind insbesondere der Entwurf eines „Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“, das für das Umsatzsteuerrecht und das Ertragssteuerrecht wichtige Änderungen bringt. Die Reform der Grundsteuer nimmt konkrete Formen an. Auch bei der Grunderwerbsteuer sind Änderungen geplant.

Das 11. Herbstforum hat mit hochkarätigen Referentinnen und Referenten über die geplanten Änderungen und Diskussionsstände informiert und Gelegenheit zur Diskussion gegeben. Neben Prof. Dr. Andreas Musil der Universität Potsdam, der in das Thema einführte, referierte Klaus Salomon, Referatsleiter im Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg zu „Neuregelungen im Umsatzsteuergesetz“. Es folgten Vorträge von Prof. Dr. Lenhard Jesse zu „Neuregelungen bei den Ertragsteuern und der Grunderwerbsteuer“ und Frau Ute Witt, WP/StB zum Thema „Die Reform der Grundsteuer in der Diskussion“.

13. Deutscher Steuerberaterkongress 2019 am 13. und 14. Mai 2019 in Dresden

Schon heute vormerken: Das große Jahrestreffen des Berufsstands der Steuerberaterinnen und Steuerberater in Deutschland findet am 13. und 14. Mai 2019 im Internationalen Congress Centrum Dresden statt!

Der Kongress bietet ein umfangreiches, topaktuelles Fachprogramm. Hochkarätige Experten geben in ihren Vorträgen wertvolle Praxishinweise zu Themen, mit denen sich der Berufsstand aktuell befasst. Zahlreiche Arbeitskreise, Foren und Workshops vermitteln die neuesten Rechtsentwicklungen und bieten Gelegenheit zum fachlichen Austausch mit Berufskolleginnen und -kollegen:

Arbeitskreise

- Aktuelles Ertragsteuerrecht für Praktiker (StB Dr. Martin Strahl)
- Spezialthema: Schwerpunkt Online-Handel und E-Services (StB/RA Dr. Reimar Pinkernell / StB/RA Dr. Andreas Erdbrügger)
- Rechnungslegung: Spannungsverhältnis Handels-/Steuerbilanz (StBin/WPin Dr. Andrea Prinz)

Foren

- Rating-Know-how für Steuerberater (Prof. Dr. Werner Gleißner)
- Das Aktuellste aus der Umsatzsteuer 2018 (RA/FA f. StR/StB/WP Prof. Dr. Thomas Küffner)
- Brennpunkte in der Beratung grenzüberschreitender Mandate (StB/RA Prof. Dr. Adrian Cloer / Univ.-Prof. Dr. Stephan Kudert)
- Treffpunkt junger Steuerberater: Digital workflows – die Zusammenarbeit Steuerberater/Mandant in der digitalen Welt (StB Stefan Groß, Podium: StBin Kathrin Eggert / StBin Anika Schweiger / StB Knut Michel)
- Erbschaftsteuer-Richtlinien 2018 – what's new? (RA/FA f. StR Dr. Marc Jülicher)
- Blockchain, Bitcoins und ICO's – Grundlagen für Steuerberater (StB/RA Jens Kretzschmann LL.M. / Dr. Christian Joisen)

Workshops

- Update Zölle und Verbrauchsteuern (StB Prof. Dr. Michael Wolfgang / RAin Dr. Nathalie Harksen / Prof. Dr. Sabine Schröer-Schallenberg)
- Aktuelle Entwicklungen im steuerlichen Verfahrensrecht, Kniffe und Fallstricke (RA/FA f. StR Dr. Martin Wulf)

Eine umfangreiche Fachausstellung voller innovativer Produkte, ein Ausflugsprogramm sowie ein Begrüßungs- und ein „Feier“-Abend runden den Kongress ab.

Detaillierte Informationen und Anmeldung unter www.deutscher-steuerberaterkongress.de.

Die Kongressbroschüre ist ab Februar unter www.bstbk.de abrufbar oder kann bei der Bundessteuerberaterkammer (Telefon: 030 240087-0; Telefax: 030 240087-99; E-Mail: seminare@bstbk.de) angefordert werden.

(Quelle: Mitteilung der BStBK 021/2018)

14. Klimagespräch mit Vertretern der Brandenburger Finanzverwaltung am 08.11.2018

Am 08.11.2018 trafen sich Vertreter des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg, Vorsteherinnen und Vorsteher der Brandenburger Finanzämter sowie Vertreterinnen und Vertreter der beiden Steuerberaterverbände und der Steuerberaterkammer Brandenburg zum traditionellen Klimagespräch im Jahre 2018.

In diesem Jahr wurde das Thema „Das Steuerrechtsmodernisierungsgesetz in der Praxis (Freitextfeld, Belege)“ ausgewählt, das insbesondere auch für die Beraterschaft von großer praktischer Bedeutung ist. Für die Darstellung des Themas aus Sicht unseres Berufsstandes konnte Herr Dipl.-FW Thomas Hagedorn, Steuerberater aus Königs Wusterhausen, gewonnen werden. Die Finanzverwaltung wurde durch Herrn RD Jörg-Uwe Jordan vertreten. Wir bedanken uns bei Herrn Hagedorn und Herrn Jordan für deren Einführungen in das Thema.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens wurde die Belegvorlagepflicht mit Geltung ab dem Veranlagungszeitraum 2017 weitgehend in eine Belegvorhaltepflicht umgewandelt. Belege sind danach nur dann mit der Einkommensteuererklärung einzureichen, wenn in den Vordrucken oder Anleitungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Ist dies nicht der Fall, sind die Belege aufzubewahren und nur auf Anforderung des Finanzamts einzureichen.

Für Steuerberater ist diese neue Vorgehensweise problematisch, weil selbst in Fällen, in denen bekannt ist, dass die Finanzverwaltung Nachweise anfordern wird, zwei Bearbeitungsschritte notwendig werden: zunächst die Einreichung der Steuererklärung und später die Nachsendung der angefragten Belege.

Brandenburger Finanzämter verzichten grundsätzlich auf die Vorlage von Belegen. Üblicherweise sollen Belege nur nach Aufforderung der Finanzämter eingereicht werden. Im Rahmen einer Übergangsphase werden dennoch eingereichte Belege nicht ungeprüft durch die Finanzämter zurückgeschickt.

Im Berufsstand gibt es bereits Überlegungen, wie eine digitale Belegeinreichung in Zukunft ausgestaltet werden könnte. Gemeinsames Ziel ist es dabei, die Arbeitsabläufe in den Kanzleien, aber auch in der Finanzverwaltung zu verbessern. Die technische Umsetzung dürfte aber kurzfristig nicht realisierbar sein. Bis dahin ist eine pragmatische Vorgehensweise angebracht.

15. Aktualisierung der „Hinweise für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften“

Die BStBK und der DStV e.V. haben die o. g. Hinweise in folgenden Punkten überarbeitet:

• **Ziff. 5.2:** Die Tätigkeiten der Steuerberater sind keine Auftragsverarbeitung, sondern eigenverantwortlich erbrachte Fachleistungen. Daher sind für die Leistung der Steuerberater – einschließlich der Hilfeleistung bei der Lohn- und Gehaltsbuchführung – keine Auftragsverarbeitungsverträge abzuschließen.

• **Ziff. 5.3:** Die Berechtigung des Steuerberaters zur Versendung von Informationsschreiben leitet sich aus der

berufsrechtlichen Verpflichtung ab, über relevante steuerrechtliche Änderungen zu informieren.

• **Ziff. 5.4:** Die heute schon gängige „Transportverschlüsselung“ ermöglicht nach dem Stand der Technik eine hinreichend sichere Verschlüsselung der elektronischen Kommunikation.

• **Ziff. 5.5:** Zulässigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Gratulation.

• **Ziff. 6.4.1:** Berechtigte Nutzung von Endgeräten.

• **Ziff. 12.2:** E-Mail-Kommunikation: Verweis auf die neue Ziffer 5.4.

Wir haben die aktualisierte Fassung auf unserer Homepage unter www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) veröffentlicht.

Dipl.-Kffr. (FH) 16.11.2018
Christiane Leidner
Steuerberaterin

Steuerberatungsgesellschaften

- Keine -

- Bestellungen von Steuerberatern -

Dipl.-FW (FH) 13.12.2018
Michael Förster
Steuerberater

Dipl.-Wirt.jur. (FH) 13.12.2018
Melanie Müller-Sobe
Steuerberaterin

- Abgänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

16. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.10.2018 bis 31.12.2018

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

Dr. Feske Consulting GmbH 27.11.2018
Steuerberatungsgesellschaft

Benke Steuerberatungsgesellschaft 11.12.2018
GmbH & Co. KG

Benke Verwaltungs 11.12.2018
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Dipl.-Kfm. 31.08.18 Verlegung nach
Bodo Gmel Kammer
Steuerberater Westfalen-Lippe

Holger Bierlein 31.12.18 Verlegung nach
Steuerberater Kammer Berlin

Dipl.-BW 31.12.18 Verlegung nach
Wolfgang Meuthen Kammer Köln

Dipl.-FW (FH) 31.12.18 Verlegung nach
Brita Schwanke Kammer Berlin
Steuerberaterin

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dipl.-WJ (FH) 01.09.2018 Verlegung von
Florian Mätzschker Kammer
Steuerberater Berlin

Dipl.-Kfm. 01.10.2018 Verlegung von
Elisabeth Hagemann- Kammer
Herwig Berlin
Steuerberaterin

Steffen Leipe 01.10.2018 Verlegung von
Steuerberater Kammer
Berlin

Dipl.-FW (FH) 01.10.2018 Verlegung von
Sirko Tönse Kammer
Steuerberater Berlin

3. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem. § 45 bzw. § 54 StBerG

Dipl.-Kfm. 31.12.2018
Ludwig Pöppinghaus
Steuerberater

Dipl.-FW (FH) 09.11.2018
Heiko Baumgart
Steuerberater

BerKon GmbH 13.11.2018
Wirtschaftsprüfungs-
gesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

- Keine -

Steuerberatungsgesellschaften

17. Abwehr unerlaubter Hilfe in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung

Im Jahr 2018 wurden sechs straffbewehrte Unterlassungserklärungen wegen uneingeschränkter Werbung mit Angeboten für unerlaubte Hilfeleistung in Steuersachen bzw. unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen abgegeben sowie drei Vertragsstrafen wegen Verstößen gegen strafbewehrte Unterlassungserklärungen geltend gemacht.

Wir bedanken uns bei allen Kammermitgliedern für die Übermittlung von Hinweisen, die den Verdacht auf Verstöße gegen das Steuerberatungsgesetz und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb begründen. Die Steuerberaterkammer Brandenburg wird auch weiterhin allen Hinweisen im Interesse des Verbraucherschutzes und der Sicherung des Steueraufkommens nachgehen.

18. Erreichbarkeit der Geschäftsstelle zum Jahreswechsel 2018/19

Wir möchten unseren Kammermitgliedern zur Kenntnis geben, dass die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg vom

24. Dezember 2018 bis einschließlich 2. Januar 2019

nicht besetzt ist. Die Geschäftsstelle ist am 03.01.2019 wieder zu erreichen.

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

19. Einsichtsrecht des Mandanten in die Handakten des Rechtsanwalts

Der Begriff „Rechenschaft“ i. S. d. §§ 675, 666 BGB umfasst die über die Herausgabepflicht hinausgehende Pflicht des Beauftragten, in verkehrüblicher Weise die wesentlichen Einzelheiten seines Handelns zur Auftragsausführung darzulegen und dem Auftraggeber die notwendige Übersicht über das besorgte Geschäft zu verschaffen.

*OLG Brandenburg, Urt. v. 11.4.2018 – 11 U 123/16, rkr., Volltext in BeckRS 2018, 6391
(Quelle: DStR 42/2018 S. 2236)*

20. Herausgabe der Handakte – Umfang der Herausgabepflichten und Darlegungspflichten des Beraters bei Herausgabeverweigerung

Ein Rechtsanwalt ist grundsätzlich verpflichtet, seinem Mandanten auf Verlangen die gesamte Handakte herauszugeben. Soweit der Anwalt die Herausgabe mit Rücksicht auf Geheimhaltungsinteressen sonstiger Mandanten

verweigert, hat er dies unter Angabe näherer Tatsachen nachvollziehbar darzulegen.

*BGH, Urt. v. 17.5.2018 – IX ZR 243/17; Volltext in BeckRS 2018, 13893
(Quelle: DStR 42/2018, S. 2233)*

21. Missglückte Umstrukturierung einer Steuerberater-Sozietät

Gesellschaftsvertragliche Regelungen über den Erwerb von Gesellschaftsanteilen an einer Personengesellschaft sind nur dann wirksam, wenn alle (potenziellen) Gesellschafter in der erforderlichen Form zustimmen. Sofern hierzu die Schriftform erforderlich ist, kommt es für die Frage der Wirksamkeit nicht darauf an, aus welchem Grunde diese nicht eingehalten wurde.

*OLG Hamm, Urt. v. 4.9.2017 – 8 U 27/17, rkr.
(Quelle: DStRE 19/2018, S. 1214)*

22. Anspruch auf Herausgabe von Unterlagen in einem bestimmten Format

FRAGE

Ein Mandant hat gekündigt und möchte nun, dass ich für den neuen Steuerberater die mit LODAS erstellten Lohn-Daten im Rechenzentrum übertrage und für die sonstigen Unterlagen (Fibu usw.) eine „DATEV-CD“ erstelle. Hintergrund ist, dass der neue Steuerberater mit DATEV-LODAS arbeitet, aber im Übrigen Nicht-DATEV-Produkte einsetzt und insofern die Daten zum Einspielen per CD benötigt. Da der Weggang des Mandanten zum neuen Steuerberater aus meiner Sicht „unsauber“ lief, möchte ich nicht mehr tun, als ich muss. Ich habe dem ehemaligen Mandanten deshalb angeboten, entweder alle Daten (Lohn und Fibu) im Rechenzentrum zu übertragen oder alle Daten als DATEV-CD zu erstellen. Eine unterschiedliche Übermittlung für Fibu und Lohn habe ich erstmal abgelehnt. Darf ich das, oder muss ich dem Wunsch des Mandanten folgen?

ANTWORT

Ob Mandanten einen Anspruch auf Herausgabe von Unterlagen in einem bestimmten Format haben, ist nicht ausdrücklich geregelt. Klar ist, dass der Mandant einen Anspruch auf Übertragung der Daten in einem „nutzbaren“ Format hat, also in einem nicht nur lesbaren, sondern weiterverarbeitbaren Format. In der Regel bedeutet dies eine Übertragung im ASCII-Format, mit dem die Daten von anderen Programmen einlesbar und damit zur Weiterverarbeitung geeignet sind (vgl. Feiter, KANZLEI intern 3/2016, S. 5). DATEV bietet drei Auswahlkriterien zur Datenübermittlung an:

1. der neue Berater ist ebenfalls DATEV-Mitglied (Übertragung im Rechenzentrum),

2. der neue Berater ist nicht DATEV-Mitglied (Daten-CD) oder
3. für Prüfungszwecke.

Es ist also in Ihrem Fall ohne Weiteres möglich, dem Wunsch des Mandanten nachzukommen. Dazu müssen Sie beim Export der Daten lediglich hinsichtlich der LODAS-Daten und der anderen Daten differenzieren. Ich sehe auch keine schutzwürdigen Interessen auf Ihrer Seite, die dafür sprechen, den Anspruch des Mandanten nicht in der begehrten Art zu erfüllen. Demgegenüber spricht zivilrechtlich für die wunschgemäße Übermittlung in unterschiedlichen Formaten § 242 BGB (Leistungserbringung nach Treu und Glauben) und § 226 BGB (Schikaneverbot). Berufsrechtlich sind Sie zur gewissenhaften Berufsausübung (§ 57 Abs. 1 StBerG) und zur Kollegialität verpflichtet (§ 7 BOSTB). Demnach spricht alles dafür, dass Sie den Herausgabeanspruch des ehemaligen Mandanten so erfüllen sollten, wie er es wünscht.

Autor: S. Beyme, StB/Syndikus-RA/FA. F. StR/Ldw.-Buchstl, Geschäftsführer Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg e.V.
(Quelle: aus Kanzlei intern 9_2018, S. 5)

23. Herausgabe von Unterlagen an Insolvenzverwalter oder Mandant?

FRAGE

Bei einem Mandanten, für den ich nur die Jahressteuererklärungen erstelle, wurde ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt. Ich habe keine offenen Forderungen. Nunmehr fordert mich der Mandant auf, die Unterlagen an ihn herauszugeben. Darf ich diesem Verlangen nachkommen oder hat der Mandant insofern die Verfügungsbefugnis verloren, so dass die Unterlagen nur auf Verlangen des Insolvenzverwalters an diesen herauszugeben sind?

ANTWORT

Ob Sie die Unterlagen noch an den Mandanten herausgeben dürfen, hängt davon ab, ob es sich um einen sog. „starken“ oder „schwachen“ vorläufigen Insolvenzverwalter handelt. Diese Begriffe haben nichts mit der körperlichen Konstitution zu tun, sondern mit den rechtlichen Befugnissen. Handelt es sich um einen „schwachen“ Insolvenzverwalter (§ 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 2. Alt. InsO), darf grundsätzlich der Mandant weiter verfügen und damit auch die Herausgabe der Unterlagen an sich verlangen. Hat das Gericht einen Zustimmungsvorbehalt angeordnet, darf der Mandant die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters ausüben („halbstarker“ Insolvenzverwalter). Bei einem „starken“ Insolvenzverwalter (§ 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 1. Alt. InsO) geht die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis auf den vorläufigen Insolvenzverwalter über, so dass nur noch er die Herausgabe der Unterlagen wirksam verlangen kann.

Welche Verfügungsbeschränkungen bestehen, also ob es sich um einen „schwachen“ oder „starken“ vorläufigen Insolvenzverwalter handelt, ergibt sich aus dem Inhalt des Gerichtsbeschlusses. Dieser ist, wie alle Bekanntmachungen, die vorgenommen werden müssen, sobald ein Insolvenzverfahren bei Gericht beantragt wurde, öffentlich einsehbar **unter www.insolvenzbekanntmachungen.de**.

Autor: S. Beyme, StB/Syndikus-RA/FA. F. StR/Ldw.-Buchstl, Geschäftsführer Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg e.V.
(Quelle: aus Kanzlei intern 9_2018, S.8)

24. Abtretung von Forderungen

FRAGE

Ich habe eine Kanzlei erworben und möchte die Finanzierung über die hiesige Sparkasse machen. Zur Absicherung des Darlehens verlangt diese, dass ich im Voraus meine Honorarforderungen an Mandanten abtrete. Dies soll auf der Grundlage einer anonymisierten Mandantenliste erfolgen. Bestehen berufsrechtliche Bedenken gegen eine solche stille Zession?

ANTWORT

Die Regelung, wann und unter welchen Bedingungen Steuerberater ihre Gebührenforderungen abtreten oder zur Einziehung an Dritte übertragen können, findet sich in § 64 Abs. 2. StBerG. Nach dieser Vorschrift können Forderungen ohne Zustimmung der Mandanten nur an Personen und Vereinigungen im Sinne von § 3 Nr. 1 – 3 StBerG, also nur an Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer bzw. von diesen Berufsgruppen gebildete Berufsgesellschaften, abgetreten werden. Im Übrigen sind Abtretung oder Übertragung nur zulässig, wenn eine ausdrückliche, schriftliche Einwilligung des Mandanten vorliegt oder die Forderung rechtskräftig festgestellt ist. Der Wortlaut des Gesetzes ist eindeutig, sodass Sie ohne Zustimmung Ihrer Mandanten (bestehende und künftig entstehende) Gebührenforderungen auch nicht „still“ an die Sparkasse abtreten dürfen.

Autor: Michael Klaeren, RA, Hauptgeschäftsführer at Steuerberaterkammer Südbaden
(Quelle: aus Kanzlei intern 9_2018, S. 8.)

25. Nutzung von WhatsApp in Steuerberatungskanzleien

Der Messenger-Dienst WhatsApp erfreut sich großer Beliebtheit. Fast 70 Prozent der Deutschen nutzen ihn. Auch Steuerberater und ihre Mitarbeiter kommunizieren mit Mandanten über WhatsApp. Ein häufiger Anwendungsfall ist der, „mal eben“ eine Eingangsrechnung zu fotografieren und diese dann mittels WhatsApp mit der

Bitte um Stellungnahme an den Steuerberater zu schicken. Angesichts des Vorteils der schnellen und einfachen Kommunikation geraten datenschutzrechtliche Bedenken schnell in den Hintergrund. Diese resultieren daraus, dass der Nutzer der Firma WhatsApp Inc. mit Sitz in Kalifornien die Berechtigung erteilt, neben der eigenen Telefonnummer auch die Telefonnummern von gespeicherten Kontakten auszulesen. Diese werden dann in regelmäßigen Abständen an die Firma WhatsApp in die USA übermittelt. WhatsApp bietet softwareseitig keine Möglichkeit, gezielt nur einzelne Kontakte für eine Nutzung durch WhatsApp freizugeben. Problematisch ist die WhatsApp-Nutzung, wenn der Steuerberater nur ein Mobilgerät benutzt, auf dem private Kontakte und Mandantenkontakte einheitlich im Adressbuch verwaltet werden, und wenn Mitarbeiter des Steuerberaters ein dienstliches Mobilgerät nutzen.

Eine Übermittlung der im Adressbuch gespeicherten Daten von Mandanten an die Firma WhatsApp bedarf einer Rechtsgrundlage, Art. 6 Abs. 1 DSGVO, z. B. einer ausdrücklichen Einwilligung des jeweiligen Kontaktes. Bezogen auf die Kontaktdaten von Mandanten, die den WhatsApp-Dienst bereits nutzen, kommt der Rechtfertigungsgrund des berechtigten Interesses (so jedenfalls die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen „Merkblatt für die Nutzung von WhatsApp in Unternehmen“) oder des stillschweigenden Einverständnisses in Betracht (so Vander, DB 17/2018, M4). Befinden sich in dem Adressbuch allerdings auch Kontaktdaten von Mandanten, die WhatsApp nicht nutzen, helfen diese Rechtfertigungsgründe nicht weiter. Dann bedarf es einer ausdrücklichen Einwilligung dieser Mandanten. Da es unrealistisch ist, die Einwilligung aller Kontakte im Adressbuch hinsichtlich einer Übermittlung der Telefonnummern an WhatsApp einzuholen, bleibt im Ergebnis nur eine „Sperrung“ des Adressbuchs, d. h. WhatsApp muss der Zugriff auf das Adressbuch verweigert werden. Dazu finden sich in der Literatur und im Internet verschiedene Empfehlungen, die aber überwiegend nicht praxistauglich sind:

- Um WhatsApp den Zugriff auf das Adressbuch zu verweigern, soll dies in einen isolierten Bereich des Mobilgerätes ausgegliedert werden. Dies lässt sich grundsätzlich nur mit einer Root-Berechtigung eines Mobiltelefons bewerkstelligen oder dadurch, dass die eingeschränkten Benutzungsrechte des Mobilgerätes übergangen werden (daraus kann sich aber ein Ausschluss der Gewährleistung für das Mobilgerät ergeben). Bei dieser technisch anspruchsvollen Variante kann durch den Einsatz zusätzlicher Applikationen eine Einzelfreigabe von Adressbuchkontakten vorgenommen werden. Für „normal sterbliche Nutzer“ ist dies keine Option. Außerdem sind dafür nicht alle Geräte geeignet.
- Einfacher ist es, im Rechte-Management von WhatsApp direkt nach der Installation den Zugriff auf das Adressbuch zu untersagen. Dann können keine Daten aus dem Adressbuch in die USA übermittelt werden. Der Steuerberater muss lediglich darauf achten, dass diese Einstellung von Beginn an und dauer-

haft für alle dienstlichen Geräte gilt und vom Nutzer nicht verändert wird. Diese Einstellung ist aber mit einem erheblichen Verlust an Komfort verbunden. Im Chat ist nur noch die Telefonnummer des Kontakts zu sehen. Namen werden nicht angezeigt. Es ist nur noch möglich, auf eingehende Nachrichten zu antworten. Eingehende Nachrichten werden nicht mehr angezeigt. Aus eigener Initiative kann niemand mehr angeschrieben werden.

- Ähnlich ist die Situation bei einer nachträglich vorgenommenen Deaktivierung des Adressbuchs. Zu dem bereits bestehenden Chat wird anstatt des Namens lediglich die Telefonnummer des Chat-Partners eingebildet. Registriert sich jemand neu bei WhatsApp, erscheint dieser neue Kontakt nicht automatisch in der WhatsApp-Kontaktliste. Wer einen neuen Chat mit einem Kontakt initiieren möchte, der muss wiederum warten, bis er angeschrieben wird.
- Auch Zusatzapps wie Securecontact oder Securepim können WhatsApp daran hindern, unerlaubt auf Kontakte zuzugreifen. Dazu werden ausgewählte Kontakte in einen geschützten Bereich innerhalb der Sicherheitsapp verschoben. So lässt sich trennen, welche ungeschützten Kontakte WhatsApp weiterhin auslesen darf und welche geschützten Kontakte dem Messenger verborgen bleiben. Die Kontakte, die in einem Schutzcontainer liegen, werden von WhatsApp nicht erkannt. Es erscheint auch hier nur noch die Telefonnummer.
- Schließlich besteht die Möglichkeit, dass der Steuerberater für sich selbst und seine Mitarbeiter ein gesondertes Mobilgerät für die WhatsApp-Kommunikation einrichtet und über dieses Gerät nur mit solchen Mandanten kommuniziert, die entweder in eine WhatsApp-Kommunikation eingewilligt oder die selbst den Kontakt via WhatsApp mit dem Steuerberater gesucht haben. Idealerweise holt der Steuerberater die entsprechende Einwilligung bereits bei Mandatserteilung und möglichst in Textform ein. Die Einwilligung ist dann die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung, Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) DSGVO. Nur diese Alternative dürfte wirklich praxistauglich sein.

FAZIT

Die Möglichkeiten, WhatsApp datenschutzkonform zu nutzen, sind begrenzt. Durch die Einführung von WhatsApp Business für Kleinunternehmen Anfang 2018 und aktuell WhatsApp Business API für große Unternehmen hat sich an der datenschutzrechtlichen Ausgangslage nichts geändert. Externe Datenschützer geben deshalb überwiegend die Empfehlung, WhatsApp in der Nutzung mit Mandanten auszuschließen. Dies ist datenschutzrechtlich der „sichere Weg“. Wohl wissend, dass dieser Ansatz in vielen Kanzleien als allzu große „Gängelung“ empfunden wird, lassen sich auch externe Datenschutzbeauftragte mittlerweile auf gewisse Zugeständnisse ein, etwa dergestalt, dass das, was mittels WhatsApp reinkommt, auch auf gleichem Weg kommentiert werden

darf. Dadurch wird sichergestellt, dass der Steuerberater treuen Mandanten, die sich datenschutzkonform verhalten wollen, nicht vor den Kopf stößt und innerhalb des Systems bleibt. Wer dies praktiziert, bewegt sich aber selbst bei wohlwollender Betrachtungsweise mindestens in einer Grauzone. Denn aufgezeigte datenschutzrechtliche Bedenken gegen das Auslesen des Adressbuchs durch WhatsApp werden dadurch nicht beseitigt und könnten (theoretisch) von der zuständigen Aufsichtsbehörde beanstandet werden.

Wer auch insoweit auf der absolut sicheren Seite sein will, sollte über alternative Messenger-Dienste nachdenken, die sich den europäischen Datenschutz Bestimmungen unterworfen haben, wie z. B. Threema (einmalig 3,49 €) oder Wire (kostenlos), und den Mandanten anbieten, über diese Dienste zu kommunizieren. Zwar erfordert auch dies beiderseitiges Handeln. Die Installation einer entsprechenden App und der geringe Kostenfaktor sollten aber kein wirkliches Hindernis auf dem Weg zu einem besseren Datenschutz für den Mandanten sein.

*Autor: Dr. Gregor Feiter, RA, Geschäftsführer at Steuerberaterkammer Düsseldorf
(Quelle: aus Kanzlei intern 9_2018, S. 4.)*

26. Die zehn häufigsten Fehler in Gebührenangelegenheiten

Der Beitrag stellt aus Sicht eines erfahrenen Praktikers zehn Fehler bzw. Versäumnisse dar, die am häufigsten im Gebührenprozess vorkommen und die man deshalb vermeiden sollte.

Vorbemerkung

Als Gutachter bei vielen Gerichtsprozessen über Gebührenstreitigkeiten und auch als Gutachter für die Steuerberaterkammer Hamburg stellt man immer wieder fest, dass in gerichtlichen Auseinandersetzungen häufig Rechtsanwälte eingeschaltet werden, die manchmal keine (oder nur geringe) Kenntnisse von der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) – oder noch von der „alten“ Steuerberatergebührenverordnung (StBVV) – haben.

Der Steuerberater sollte sich überlegen, den Gebührenprozess – jedenfalls bis zum AG – selbst zu führen und sich selbst (vorher) informieren! Geht der Prozess zu höheren Gerichten, sollte jedoch ein Rechtsanwalt konsultiert werden, der auf dem Gebiet des Gebührenrechts genügend Kenntnisse besitzt, wenn möglich sogar selbst Steuerberater ist. Im Übrigen ist bei Gebührenprozessen dem Steuerberater **dringend** zu empfehlen, **vorher** die angezweifelte Rechnungen auf ihre ordnungsgemäße Erstellung und die **formalen** Anforderungen zu überprüfen, sonst scheitert ein solcher Prozess bereits von vorneherein an den formalen Anforderungen.

Dabei ist zu bedenken, dass es nicht als selbstverständlich angesehen werden kann, dass sich alle Prozessbeteiligten (das bezieht sich auch auf die Richter) in Gebühren- und/oder Vergütungsfragen auskennen; in den meisten

Fällen wird daher ein Gutachter – in der Regel über die jeweilige Steuerberaterkammer – eingeschaltet, der in Gebühren- und/oder Vergütungsfragen bewandert ist. Zwar sollte das Gericht in **formeller** Hinsicht selbst beurteilen können, ob bei der Rechnungsstellung die formellen Vorgaben der StBVV eingehalten worden sind, jedoch verfügen Richter häufig nicht über ausreichende Sachkenntnisse, um die **Angemessenheit** der einzelnen Gebührenpositionen zu beurteilen.

Die zehn häufigsten Fehler

Nun sollen die zehn häufigsten Fehler, die im Zusammenhang mit Vergütungs-, Gebühren- oder Honorarabrechnungen ***1** vorkommen und zu Streitigkeiten führen, aufgelistet werden:

Fehler 1: Es liegt kein (schriftlicher) Auftrag vor

In der Regel liegen keine (schriftlichen) Aufträge vor! Eine schriftliche Auftragserteilung wird zwar von der StBVV nicht vorgegeben, jedoch bestreiten Mandanten vor Gericht immer wieder, Aufträge entweder überhaupt nicht oder nicht in dem vom Steuerberater berechneten Umfang erteilt zu haben. Es empfiehlt sich daher aus Gründen der Beweissicherung, sich stets einen Auftrag schriftlich erteilen zu lassen. ***2**

Fehler 2: Es liegen keine (schriftlichen) Vereinbarungen bei abweichenden Gebührentatbeständen vor

Nach § 4 Abs. 4 StBVV muss der Steuerberater den Auftraggeber in Textform darauf hinweisen, dass eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden kann. ***3** Eine entsprechende Information kann entweder in den schriftlichen Steuerberatervertrag oder in Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgenommen werden. Es ist aber auch möglich, den Mandanten hierüber in Form eines gesonderten Informationsblattes, z. B. per Brief, E-Mail oder SMS o. ä. entsprechend zu informieren. Nicht ausreichend ist eine Information auf der Internetseite des Steuerberaters. Oft rechnen Steuerberater höhere Gebühren als nach der Steuerberatervergütungsverordnung festgelegt ist, ab, z. B. wenn Lohnabrechnungen oder Einspruchs- und/oder Finanzgerichtsverfahren nach höheren oder anderen Gebühren – Wertgebühr anstatt der Zeitgebühr – abgerechnet werden sollen. Diese können aber nur dann abgerechnet werden, wenn dies zuvor mit dem Mandanten vereinbart worden ist und die Vereinbarung in Textform vorliegt. Auch hier sollte der Steuerberater darauf achten, dass der Mandant diese Vereinbarung noch einmal schriftlich bestätigt, damit in einem eventuell erforderlichen späteren Prozess nachgewiesen werden kann, dass der Mandant einer solchen Vereinbarung tatsächlich zugestimmt hat.

Fehler 3: Es fehlt bei Pauschalvereinbarungen die Text- oder Schriftform

Daneben fehlen bei pauschalen Gebührenabrechnungen (z. B. bei laufender Buchhaltung) die entsprechenden Pauschalvereinbarungen, die neuerdings in Textform und für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr zu treffen sind (§14 Abs. 1. S. 2 StBVV). ***4** Es ist jedoch darauf zu

achten, dass nicht jede Leistung pauschaliert werden kann (§ 14 Abs. 2 StBVV). Während bis zur Änderung dieses Paragraphen in 2017 von „Schriftform“ auf „Textform“ noch galt, dass diese Pauschalvereinbarungen auch von beiden Parteien unterschrieben sein mussten, genügt jetzt die Textform. Aber Vorsicht! Im Streitfall muss bewiesen werden, dass der Mandant die Pauschalvereinbarung auch in Textform erhalten hat.

Fehler 4: Vergütungen/Gebühren werden falsch in Ansatz gebracht

Falsche Ansätze: Anstatt der Wertgebühr wird sehr oft die Zeitgebühr genommen. Das geschieht in der Regel bei Leistungen nach § 21 StBVV „Rat und Auskunft“; hier sieht die StBVV grundsätzlich die Wert- und nicht die Zeitgebühr vor! Der Steuerberater kann aber an Stelle der Wertgebühr die Zeitgebühr ansetzen, wenn sich ein Gegenstandswert nicht bestimmen oder schätzen lässt. Wird die Zeitgebühr angesetzt, sind dann aber unbedingt die angefallenen Zeiten korrekt festzuhalten, mit ausreichendem Text, *wann* und *was* gemacht wurde, mit *wem* gesprochen wurde und *worüber!* (Notiz: „Gespräch mit Mandant“ genügt nicht! Es muss korrekt heißen: „Mitarbeiter xy, Gespräch mit Mandant M am 5.8.2018 über Buchhaltung Juli 2018“).

Fehler 5: Es wird häufig die Höchstgebühr angesetzt

Die Höchstgebühr anzusetzen, ohne diese im Detail zu begründen, macht die Rechnung zwar grundsätzlich nicht falsch, führt aber häufig zu Rechtsstreitigkeiten. Nach neuester Rechtsprechung kann jedoch die Mittelgebühr angesetzt werden, wenn es sich um eine Leistung von „mittlerer Art“ und „mittlerem Schwierigkeitsgrad“ handelt. Als Ausgangspunkt von der Mindestgebühr auszugehen, ist durch die Rechtsprechung überholt. Soll von der *Mittel*gebühr abgewichen werden, ist es wichtig, stets Anmerkungen zu machen (in der Rechnung oder im Begleitbrief zur Rechnung), warum, wieso, weshalb! – so die sehr restriktive Rechtsprechung, andernfalls können davon abweichende Gebühren nicht anerkannt werden. Der Steuerberater muss nicht mehr nachweisen, dass die in Rechnung gestellte Leistung nur unterdurchschnittlich schwierig war, sondern er kann in allen Angelegenheiten die Mittelgebühr berechnen. *5

Fehler 6: Paragraphen, Tabellen und Zehntel-Sätze werden nicht in die Rechnung mit aufgenommen

Grundsätzlich müssen die einschlägigen Paragraphen, Tabellen und Zehntel-Sätze in die Rechnung mit aufgenommen werden. Die Zehntel-Sätze sind zwar nicht zwingend im Gesetz vorgegeben, erleichtern aber dem Richter den Nachvollzug einer Rechnung.

Fehler 7: Die Angemessenheit der Gebührenhöhe wird nicht überprüft

Die Angemessenheit der Gebühren für die erbrachten Leistungen ist grundsätzlich für jede Angelegenheit zu überprüfen, d. h. die Abrechnung der erbrachten Leistungen muss angemessen sein. Weder bei den Stundensätzen noch bei den Zehntel-Sätzen dürfen die Gebühren zu hoch

angesetzt werden. In § 64 StBerG heißt es: „Die Höhe der Gebühren darf den Rahmen des Angemessenen nicht übersteigen und hat sich nach Zeitaufwand, Wert des Objekts und Art der Aufgabe zu richten.“

Fehler 8: Der Ansatz der Auslagen wird vergessen

Der Ansatz von Auslagen wird meist vergessen (§ 16 StBVV – korrekt heißt diese Position: „Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen“) *6, das Gleiche gilt für den Ansatz der Zeitgebühr bei der Prüfung von Steuerbescheiden (§ 28 StBVV). Diese Leistungen werden häufig nicht in Rechnung gestellt. Empfehlung: diese Tätigkeiten in den Auftrag und/oder in die Vollmacht mit aufnehmen!

Fehler 9: Gebührentatbestand, Auslagen, angewandte Vorschriften der StBVV werden nicht (korrekt) genannt

Es muss stets darauf geachtet werden, dass der § 9 Abs. 2 StBVV strikt eingehalten wird: u. a. Bezeichnung des Gebührentatbestandes, Bezeichnung der Auslagen, der angewandten Vorschriften der StBVV und bei Wertgebühren auch die Angabe des Gegenstandswertes. Auch darauf achten, dass die richtigen Werte angesetzt werden, z. B. bei Abrechnung nach Umsatz der *korrekte* Jahresumsatz, nicht der vorläufige! Dieser steht aber immer erst im Folgejahr fest. Auch hier kann der in der Rechnung falsch angesetzte Jahresumsatz zur Nichtigkeit und daher zur Nicht-Einklagbarkeit einer Rechnung führen. Jedoch ist grundsätzlich (auch noch im Prozess) eine nachträgliche Korrektur des Gegenstandswertes möglich.

Fehler 10: Die Unterschrift wird vergessen (oder kann nicht nachgewiesen werden)

Unterschrift nicht vergessen (§ 9 Abs. 1 StBVV) und auf der Kopie für die eigenen Akten mit festhalten – als späteren Beweis! Das Unterschriftserfordernis besteht nach wie vor und ist bisher gesetzlich nicht geändert worden, obwohl der Trend zur elektronischen Rechnung auch bei Steuerberatern nicht aufzuhalten ist. Es empfiehlt sich daher, mit dem Mandanten schriftlich zu vereinbaren, dass er mit der elektronischen Rechnung einverstanden ist und dass er auf die persönliche Unterschrift des Steuerberaters auf zukünftigen elektronischen Rechnungen des Steuerberaters verzichtet.

3. Fazit

Wer die genannten zehn Fehler in seinen Rechnungen und/oder Gebührenangelegenheiten vermeidet, ist immer auf der „richtigen Seite!“

*1

Die Verwendung der unterschiedlichen Bezeichnungen ist laut Urteil des FG Köln v. 16.4.2015 – FGKOELN Aktenzeichen 2040414 2 O 404/14, DStRE 2016, DStRE Jahr 2016 Seite 767, Bespr. Raab DStR 2016, DStR Jahr 2016 Seite 95 unschädlich.

*2

Am Rande der eigentlichen Gutachtertätigkeit in Gebührenfragen fällt auch noch auf, dass sehr häufig die Vollmacht und die Identifizierung des Mandanten fehlen. Letztere ist nach dem Geldwäschegesetz (schon seit Jahren) zwingend vorgeschrieben. Der Steuerberater ist nach §§ 1 und 2 Nr. 12GWG verpflichtet, eine Identifizierung vorzunehmen (vgl. Geldwäschegesetz v. 23.6.2017, BGBl. I 2017, BGBl. Jahrgang 2017 I Seite 1822 sowie ausführlich *Scaraggi-Kreitmayer* DStR 2018, S. 1388).

*3

§ 4 Abs. 4 StBVV wurde angefügt mit Wirkung von 23.7.2016 durch Verordnung v. 18.7.2016 (BGBl. I 2016, BGBl. Jahrgang 2016 I Seite 1722). Zu den Änderungen durch die Dritte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen vgl. *Wilk/Beyer-Petz* DStR 2016, S. 1885. Allgemein zur rechtssicheren Gestaltung von Vergütungsvereinbarungen vgl. *Weitze-Scholl/Jendrzok* DStR 2017, S. 65.

*4

§ 14 Abs. 1 S. 2 wurde geändert mit Wirkung v. 20.7.2017 durch Verordnung v. 12.7.2017 (BGBl. I 2017, S. 2360).

*5

OLG Hamm v. 26.11.2013 – 25 U 5/13, DStRE 2015, S. 252, Bespr. *Gahle* DStR 2014, S. 2151 und OLG Koblenz v. 4.5.2015 – 10 U 1352/14, DStRE 2016, S. 960, Bespr. *Raab* DStR 2016, S. 271.

*6

Nach einem aktuellen Urt. des LG Essen (v. 5.8.2015 – 18 O 390/13, KANZLEIintern 06/18, S. 2) kann der Nichtansatz dieser Gebührenposition sogar zur Nichtigkeit der Rechnung führen. Das LG Essen geht von einer Abrechnungspflicht aus, und zwar abgeleitet aus dem Wort „sind“ in § 9 Abs. 2 S. 1 StBVV. Dies scheint aber eine Mindermeinung zu sein, die Kommentarmeinungen sind anderer Ansicht (*Volkmann* in Meyer/Goez/Schwamberger, StBVV, 8. Aufl. 2016, § 16, Rn. 11; *Lotz* in Eckert, StBVV, 6. Aufl. 2017, § 16 Rn. 212; *Feiter*, Die neue StBVV, 2. Aufl. 2016, Rn. 866 ff.).

Autor: Dipl.-Kfm. Thomas Bartling StB, WP, Rechtsbeistand und FB Int. StR, Vizepräsident der Steuerberaterkammer Hamburg und Referent für Gebührenangelegenheiten

27. Zehntelsatz als Pflichtangabe in Anrechnung nach § 9 StBVV?

§ 9 Abs. 2 StBVV sieht als in der Berechnung vorzunehmende (Pflicht-)Angaben vor:

- die Beträge der einzelnen Gebühren und Auslagen,
- die Vorschüsse,
- eine kurze Bezeichnung des jeweiligen Gebührenstatbestandes,
- die Bezeichnung der Auslagen,

- die angewandten Vorschriften der Gebührenverordnung und
- den Gegenstandswert bei Wertgebühren.

Nicht ausdrücklich in § 9 Abs. 2 StBVV genannt sind die Angabe der anzuwendenden Tabelle und die Angabe des Gebührensatzes bei Wertgebühren. Es entspricht deshalb der h. M. in der Kommentarliteratur zur StBVV, dass Honorarrechnungen auch ohne diese Angaben formgerecht sind (vgl. *Feiter*, Die neue StBVV, 2. Auflage 2016, § 9, Rz. 182; *Volkmann* in: Meyer/Goez/Schwamberger, StBVV Praxiskommentar, 8. Auflage 2016, § 9, Rz. 12).

Dieser Auffassung steht mit Blick auf die Angabe des Gebührensatzes eine zur Rechtsanwaltsvergütung ergangene Entscheidung des Landgerichts Freiburg entgegen (Landgericht Freiburg vom 04.10.2010, 8 O 338/09, AGS 2012, 222). Das Landgericht entschied, dass eine RA-Rechnung ohne Angabe des Gebührensatzes nicht den Anforderungen des § 10 Abs. 2 RVG entspricht – mit der Folge, dass die zugrunde liegende Vergütung nicht einforderbar ist. Da § 10 Abs. 2 RVG die Parallelvorschrift zu § 9 Abs. 2 StBVV ist, ist die Entscheidung 1:1 auf Steuerberater übertragbar.

Im entschiedenen Fall ging es um die Beratungsleistung eines Rechtsanwalts, für die eine Gebühr aus dem zugrunde liegenden Gegenstandswert mit einem Satzrahmen von 0,1 bis 1,0 vorgesehen war. In der Honorarrechnung gab der Anwalt die Bezeichnung des Gebührentatbestands, die angewandte Nummer des Vergütungsverzeichnisses sowie den Gegenstandswert, nicht aber den angewandten Gebührensatz an.

Das Landgericht Freiburg entschied, dass § 10 Abs. 2 RVG zwar keine ausdrückliche Angabe enthalte, ob auch der Gebührensatz in der Rechnung anzugeben sei. Nach Sinn und Zweck der Regelung gehöre bei Rahmengebühren jedoch auch der angewandte Gebührensatz zu den inhaltlichen Pflichtangaben. § 10 Abs. 2 RVG verpflichte zur Transparenz der Abrechnung und diene dazu, dass Mandanten die erforderlichen Informationen erhalten, um erkennen zu können, welche Leistung sie bezahlen sollen und welche Berechnungsansätze der Rechnung zugrunde gelegt werden.

Laut Landgericht Freiburg werde bei Anwendung einer Rahmengebühr erst durch Angabe des Gebührensatzes deutlich, welcher konkrete Gebührensatz aus dem Gebührenrahmen gewählt wurde. Da die Rechnung im Streitfall diese Angabe nicht enthielt, wurde die Zahlungsklage des Rechtsanwalts abgewiesen.

Die Entscheidung des Landgerichts Freiburg überzeugt nicht. Denn auch für in Rechenarbeiten nicht Geübte („*judex non calculat*“) ist es ohne Weiteres möglich, durch eine einfache Rückrechnung aus geltend gemachtem Honorar und Gegenstandswert den Gebührensatz zu ermitteln. Die Rechnung bleibt also prüfbar und ist lediglich etwas weniger transparent.

Gleichwohl ist die Entscheidung des Landgerichts Freiburg ernst zu nehmen, zumal sie in der Kommentarliteratur zur RVG Zustimmung gefunden hat (vgl. Schneider in: Schneider/Wolf, *Anwalt-Kommentar RVG*, 8. Auflage 2017, § 10, Rz. 25; Burhoff in: Gerold/Schmidt, 23. Auflage 2017, § 10 RVG Rz. 20). Steuerberatern ist deshalb zu empfehlen, in der Honorarrechnung vorsorglich den Gebührensatz mit anzugeben, auch wenn dies so nicht ausdrücklich in § 9 Abs. 2 StBVV steht. Gleiches gilt für die Angabe der Gebührentabelle.

Autor: S. Beyme, StB/Sydikus-RA/FA f. StR/Ldw.-Buchst., GF Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg (Quelle: aus Kanzlei intern 10/2018, S. 2)

28. Berufswidriges Verhalten durch Abgabe von wahrheitswidrigen Erklärungen zum Zwecke der vorläufigen Einstellung des Verfahrens

Es widerspricht den Anforderungen an ein berufswürdiges Verhalten, wenn der Steuerberater gegenüber dem Berufsgericht wahrheitswidrige Erklärungen zum Zwecke der vorläufigen Einstellung des Verfahrens abgibt (hier: Zustimmung zu einer Zahlungsaufgabe in Kenntnis der eigenen Leistungsunfähigkeit).

LG Frankfurt a. M., Urteil v. 30.06.2017 – 5/35 StL 15/16, rkr. (Quelle: DStRE 21/2018, S. 1343 f.)

29. Artikel aus der beruflichen Praxis

Tax Compliance in KMU: Hinweise der Bundessteuerberaterkammer für ein steuerliches innerbetriebliches Kontrollsystem (Steuer – IKS)

- von Dr. Carola Fischer und Dr. Hartmut Schwab in DStR 39/2018, S. 2040 ff.

III. Ausbildung/Fortbildung

30. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen

1. Zwischenprüfung 2019

Am 04.03.2019 finden die Zwischenprüfungen, dezentral an den jeweiligen Orten der Oberstufenzentren, statt.

Mit Schreiben vom 07.11.2018 wurden die betreffenden Ausbildungsbetriebe gebeten, die Auszubildenden zur Teilnahme an der Zwischenprüfung anzumelden.

Anmeldeschluss: 14.12.2018

2. Abschlussprüfungen

2.1 Abschlussprüfung Herbst/Winter 2018/19

- mündlicher Teil: 23.01.2019 – 30.01.2019.

2.2 Abschlussprüfung – Frühjahr/Sommer 2019

- schriftlicher Teil: 07.05./08.05.2019

- mündlicher Teil: 13.06.2019 – 18.06.2019.

Anmeldeschluss: 31.01.2019

Die Ausbildungsabschlussfeier findet am 22.06.2019 im Kongresshotel Potsdam – Am Templiner See – statt.

2.3 Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2019/20

- schriftlicher Teil: 18.11./19.11.2019

- mündlicher Teil: 22.01.2020 – 28.01.2020.

Anmeldeschluss: 31.08.2019

Ausbildungsbetriebe, deren Auszubildende vorzeitig an der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2019/20 – teilnehmen wollen, haben die Möglichkeit, ab Monat Mai 2019 die erforderlichen Anmeldeunterlagen bei der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg anzufordern.

31. Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“ hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen

Fortbildungsprüfung 2019/20

Der schriftliche sowie der mündliche Teil der Fortbildungsprüfung 2019/20 werden voraussichtlich wie folgt stattfinden:

- schriftlicher Teil: 11.12./12.12./13.12.2019

- mündlicher Teil: Anfang April 2020.

Anmeldeschluss: 15.09.2019

Die erforderlichen Anmeldeformulare können sowohl bei der Kammergeschäftsstelle angefordert als auch dem Internet unter **www.stbk-brandenburg.de** entnommen werden.

Die Termine für den schriftlichen Teil der Fortbildungsprüfung der nächsten Jahre wurden wie folgt festgelegt:

Fortbildungsprüfung 2020/21

- schriftlicher Teil: 09.12./10.12. und 11.12.2020

- mündlicher Teil: Anfang April 2021.

Fortbildungsprüfung 2021/22

- schriftlicher Teil: 08.12./09.12. und 10.12.2021

- mündlicher Teil: Anfang April 2022

32. Fortbildungsprüfung „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“

hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen 2019

Die Fortbildungsprüfung findet voraussichtlich wie folgt statt:

- schriftlicher Teil: 16.10.2019
- mündlicher Teil: voraus. Dezember 2019.

Der schriftliche sowie der mündliche Teil der Fortbildungsprüfung werden in Potsdam durchgeführt.

Anmeldeschluss: 31.08.2019

Anmeldeformulare zur Fortbildungsprüfung sind auf unserer Homepage unter <http://www.stbk-brandenburg.de/Wie-werde-ich.../Fachassistent-fuer-Lohn-und-Gehalt> herunterzuladen.

Lehrgänge in Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt werden nach unserer Kenntnis von folgenden Institutionen angeboten:

FSB GmbH
Fachinstitut für Steuerrecht und Betriebswirtschaft
Littenstraße 10
10179 Berlin
Tel.: 030/887193-0
Schulungsort: 10179 Berlin, Littenstraße 10
info@fsb-fachinstitut.de

GFS
Steuer- und Wirtschaftsfachschule GmbH
Ansbacher Straße 16, 10787 Berlin
Telefon: (030) 23634999
Schulungsort: 10787 Berlin, Ansbacher Straße 16
steufa@gfs.eu

Interessenten wenden sich bitte direkt an die vorgenannten Institutionen.

33. Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt

hier: Prüfungsergebnisse

Der schriftliche Teil der Fortbildungsprüfung 2018 wurde am 17.10.2018 in Potsdam durchgeführt. Der mündliche Teil dieser Fortbildungsprüfung fand am 05.12.2018 in Potsdam statt.

Im Zuständigkeitsbereich der Steuerberaterkammer Brandenburg wurde dabei folgendes Ergebnis erzielt:

Zahl der Teilnehmer	7	
Rücktritt vor schriftl. Prüf	0	-
bestanden	4	57,1 %
Note 1	-	-
Note 2	-	-
Note 3	4	100 %
Note 4	-	-
nicht bestanden	3	42,9 %
davon schriftlich	3	42,9 %
davon mündlich	-	-

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Reinhard Meier, hat folgenden Prüfungsteilnehmern seine Glückwünsche zur bestandenen Prüfung übermittelt:

Arndt, Viktoria Kuschereitz, Karolin
Groß, Mareen Thiel, Annett.

Die Ergebnisse der in diesem Jahr durchgeführten Fortbildungsprüfung, in der fundiertes Fachwissen in der Lohn- und Gehaltsrechnung und angrenzender Fachgebiete nachzuweisen ist, zeigen, dass dieser Prüfung ein hohes fachliches Niveau eigen ist und sie entsprechende Anforderungen an die Teilnehmer stellt.

34. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“

hier: Aktuelle Ausbildungssituation

Es ist vielfach schwierig, geeignete Bewerber für die Steuerfachangestellten-Ausbildung zu finden. Es ist nach wie vor festzustellen, dass der Berufsstand seit Jahren mehr Ausbildungsstellen anbietet, als letztlich mit hinreichend qualifizierten Bewerbern besetzt werden können.

Es ist zu beobachten, dass sich qualifizierte Bewerber oft schon mehrere Monate im Voraus um einen Ausbildungsplatz bemühen. Daher empfiehlt die Kammer, frühzeitiger als bisher Ausbildungsplätze anzubieten. Besonders wichtig ist es, Auszubildende nicht erst vor Beginn eines neuen Ausbildungsjahres, sondern möglichst ein Jahr im Voraus einzustellen, da für die Steuerfachangestellten-Ausbildung nur entsprechend qualifizierte Bewerber in Frage kommen. Gute Schulabsolventen orientieren und entscheiden sich frühzeitig - und dann ggf. für einen anderen Beruf.

An dieser Stelle appellieren wir deshalb an alle Kammermitglieder, **Ausbildungsplätze zum Sommer/Herbst 2019 schon jetzt auszuschreiben und zu besetzen**. Aufgrund ihrer besonderen Leistungsfähigkeit bitten wir insbesondere auch größere Kanzleien, Nachwuchs auszubilden.

Im Hinblick auf das kommende neue Ausbildungsjahr 2019/20 möchten wir noch einmal auf unsere Ausbildungsplatzbörse hinweisen! Wir bitten alle Kanzleien, welche einen Ausbildungsplatz zur Verfügung stellen, bereits jetzt ihr Ausbildungsplatzangebot auf unserer Homepage zu veröffentlichen! Die Veröffentlichung des Ausbildungsplatzangebotes auf unserer Homepage ist selbstverständlich kostenfrei. Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, die **freien Ausbildungsplätze** auch der **örtlich zuständigen Agentur für Arbeit** zu melden!

Für die Wettbewerbsfähigkeit der Kanzleien werden qualifizierte Fachkräfte in den nächsten Jahren von größter Bedeutung sein. Die Sicherung qualifizierter Fachkräfte wird deshalb für das Fortbestehen unserer Kanzleien und die Zukunft des Berufsstandes lebenswichtig werden.

Die Anforderungen an den Steuerberater steigen durch

- Digitalisierung der Arbeitsprozesse
- zunehmende Konkurrenz durch andere Berufe
- weitere Spezialisierung der Tätigkeiten, verbunden mit neuen Arbeitsfeldern.

Per 31.12.2017 waren bundesweit 6.761 Ausbildungsverhältnisse neu eingetragen worden. Das waren im Vergleich zum Vorjahreszeitraum 163 Ausbildungsverhältnisse mehr. Dies entspricht einem Anstieg von + 2,5 %.

Die Gesamtzahl der Ausbildungsverhältnisse betrug per 31.12.2017 bundesweit 18.106. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum waren dies 314 Ausbildungsverhältnisse weniger = - 1,7 %.

Aufgrund der Ausbildungsbereitschaft unserer Mitglieder konnten derzeit für das Ausbildungsjahr 2018/19 insgesamt 128 Ausbildungsverhältnisse neu eingetragen werden. Dies sind im Vergleich zum Vorjahreszeitraum 3 Ausbildungsverhältnisse weniger, das entspricht einem Rückgang von -2,3 %. Auch in diesem Jahr konnten bedauerlicherweise 22 Ausbildungsplätze nicht besetzt werden, da geeignete Ausbildungsplatzbewerber fehlten.

Von den neueingetragenen Ausbildungsverhältnissen wurden 3 Ausbildungsverhältnisse bereits vor Beginn der Ausbildung gelöscht. Des Weiteren wurden 4 Ausbildungsverhältnisse in der Probezeit vorzeitig beendet.

Wie in den vergangenen Jahren, ist der vorzeitige Abbruch der Ausbildung ein Problem. Bei der Analyse der Gründe für den vorzeitigen Abbruch ist nach wie vor festzustellen, dass Auszubildende erst nach Beginn der Ausbildung feststellen, dass der gewählte Beruf nicht den Vorstellungen der Auszubildenden entspricht bzw. dass der Auszubildende für den Ausbildungsberuf nicht geeig-

net ist und deshalb die Ausbildung in der Probezeit beendet werden muss.

Um dieser Tatsache entgegenzuwirken, möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass Schülerpraktika hier Abhilfe schaffen können. Denn bereits während eines Praktikums können die Ausbildungsplatzbewerber feststellen, was in der Ausbildung auf sie zukommt und ob der Beruf des Steuerfachangestellten den Erwartungen entspricht. Der Ausbilder kann gleichzeitig im Vorfeld prüfen, ob eine Eignung für den Ausbildungsberuf vorliegt.

Derzeit sind 282 Ausbildungsverhältnisse im Zuständigkeitsbereich registriert. Davon verfügen 190 Auszubildende = 67,4 % über die Allgemeine Hochschulreife als schulische Vorbildung. Der Beruf des Steuerfachangestellten wird nach wie vor vorrangig von Frauen erlernt. Von 282 Auszubildenden sind es 188 Frauen = 66,7 %, die derzeit den Beruf des Steuerfachangestellten erlernen.

Nach Bestehen der mündlichen Abschlussprüfung werden regelmäßig durch die Kammer Umfragen zur Berufsausbildung durchgeführt. Diese haben ergeben, dass sich die Prüfungsabsolventen mehrheitlich positiv über die Berufsausbildung äußern. Erfreulicherweise konnte festgestellt werden, dass ca. 95 % der Prüfungsabsolventen im steuerberatenden Beruf verbleiben. Die gleiche Anzahl der Absolventen würden den Ausbildungsberuf weiterempfehlen. Wichtig ist festzustellen: Nahezu 100 % der Azubis finden einen Arbeitsplatz!

35. Ausbildungsmarketing der Steuerberaterkammer Brandenburg

Folgende Veranstaltungen zur Vorstellung des Ausbildungsberufes wurden wahrgenommen:

a) Teilnahme an der Messe „vocatium“ in Potsdam

Die Steuerberaterkammer Brandenburg nahm am 09.10./10.10.2018 an der Fachmesse für Ausbildung und Studium „vocatium“ teil. Diese wurde erstmalig an zwei Messetagen in Potsdam durchgeführt. Auf der diesjährigen Veranstaltung realisierten 65 Aussteller mehr als 7.100 vorab arrangierte Gesprächstermine mit rund 2.600 Schülerinnen aus Potsdam, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming und Brandenburg an der Havel. Zudem nutzten weitere ca. 500 Spontanbesucher die Möglichkeit, sich ebenfalls zum Thema Ausbildung und Studium beraten zu lassen.

Schon Monate vorher hatte das Institut für Talententwicklung (IfT) die betreffenden Schüler auf diese Messe vorbereitet. Jeder Jugendliche bekam eine Broschüre in die Hand. Darin waren alle Aussteller und ihre Ausbildungsmöglichkeiten aufgelistet. Interessierte Jugendliche konnten sich dann verbindlich für ein Gespräch anmelden.

Die Jugendlichen bereiteten sich auf diesen Gesprächstermin vor und konnten spezifische Fragen zum Beruf des

„Steuerfachangestellten“ stellen. So waren für das Standpersonal Frau Péronne und Frau Tilg viel intensivere Gespräche mit den interessierten Jugendlichen möglich.

Erfreut konnten wir nach dieser Messe feststellen, dass sich neben den 17 Jugendlichen, die sich bereits vor der Messe zu einem Beratungstermin angemeldet hatten, auch 13 Jugendliche ohne vorherige Anmeldung umfangreich über den Ausbildungsberuf des Steuerfachangestellten im Rahmen eines Beratungsgesprächs informierten.

b) Teilnahme an der Messeveranstaltung „parentum“ in Potsdam

Des Weiteren nahm die Steuerberaterkammer Brandenburg am 17.11.2018 an der Messe „parentum“ teil. Hier hatte die Standbesetzung Herr Kämpfert und Frau Tilg die Möglichkeit, den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ zahlreichen interessierten Schülern sowie deren Eltern vorzustellen.

Abschließend ist festzustellen, dass die Steuerberaterkammer Brandenburg im Jahr 2018 auf insgesamt 12 regionalen Ausbildungsmessen vertreten war, um den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ interessierten Ausbildungsplatzbewerbern vorzustellen. Wir wurden dabei durch engagierte Kammermitglieder sowie Schulpaten tatkräftig unterstützt.

36. Hinweise zur Durchführung der Berufsausbildung

a) Hinweise zum Beginn der Ausbildung

Vor wenigen Wochen hat eine Vielzahl von Ausbildungsverhältnissen begonnen; der junge Mitarbeiter Nachwuchs wird nun umfassend auf die späteren beruflichen Aufgaben vorbereitet.

Was sollte zu Beginn der Ausbildung insbesondere beachtet werden, was wäre zu empfehlen:

- Soweit noch nicht geschehen, ist der Ausbildungsvertrag der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Anerkennung und Eintragung vorzulegen.
- Dem Auszubildenden wird die Ausbildungspraxis vorgestellt.
- In einem ersten Unterweisungsgespräch werden Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag eingehend besprochen, ebenso die Regelung der Arbeitszeit und der Pausen entsprechend dem Jugendarbeitsschutzgesetz.
- Der Auszubildende sollte, sofern noch nicht geschehen, unverzüglich bei der für ihn zuständigen Berufsschule angemeldet werden.
- In einem weiteren Unterweisungsgespräch werden Sinn und Zweck des Ausbildungsnachweises und der individuelle Ausbildungsplan eingehend erläutert.

- In regelmäßigen Unterweisungsgesprächen mit dem Auszubildenden bzw. dem Ausbilder (mindestens einmal die Woche) werden erste Eindrücke, Beobachtungen und Erfahrungen verarbeitet und der praxisnahe Einstieg in die berufsbildgerechte Ausbildung gesucht.

- Innerhalb der Probezeit werden dem Auszubildenden unterschiedliche Arbeiten übertragen, um seine Eignung am Ende der Probezeit hinreichend beurteilen zu können.

- Sollte sich ein vorzeitiges Ausscheiden eines Auszubildenden ergeben, so sollte der frei gewordene Platz sowohl in der Online Ausbildungsplatz- und Praktikumsbörse der Steuerberaterkammer eingestellt als auch der Berufsberatung der Agentur für Arbeit zur Neubesetzung angeboten werden.

b) Ausbildung und Probezeit

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) sieht zu Beginn der Berufsausbildung die Vereinbarung einer Probezeit vor. In dieser Zeit sollen Auszubildende/r und Auszubildende/r sorgfältig prüfen, ob der gewählte Ausbildungsberuf der Eignung und Neigung des Auszubildenden entspricht und eine erfolgreiche Zusammenarbeit abzusehen ist. Während der Probezeit ist eine Kündigung von beiden Seiten einfach möglich. Nach der Probezeit gilt das nur noch in Ausnahmefällen. Auch deshalb sollte die Probezeit unbedingt genutzt werden.

Dauer der Probezeit

Das BBiG sieht eine Probezeit von mindestens einem und höchstens vier Monaten vor (§ 20 BBiG). In der Regel wird eine Probezeit von vier Monaten gewählt, da eine kürzere Dauer dem Zweck der Probezeit kaum gerecht wird. Eine Verlängerung der Probezeit ist nur möglich, wenn die Ausbildung um mehr als ein Viertel der Probezeit unterbrochen wird (z. B. krankheitsbedingt). Bei Verlängerung der Probezeit muss die Kammer informiert werden.

In der Praxis stellt sich nicht selten die Frage, ob auf die Probezeit auch Zeiten einer vorherigen Beschäftigung angerechnet werden können, so dass sie sich entsprechend verkürzt. Das Bundesarbeitsgericht hat in seinem Urteil vom 19.11.2015 (6AZR 844/14, PM 59/15) festgestellt, dass ein dem Berufsausbildungsverhältnis vorausgegangenes Praktikum nicht auf die Probezeit anzurechnen ist. Die Probezeit solle beiden Vertragspartnern ausreichend Gelegenheit geben, die für die Ausbildung im konkreten Ausbildungsberuf wesentlichen Umstände eingehend zu prüfen.

Dies sei nur unter den Bedingungen des Berufsausbildungsverhältnisses mit seinen spezifischen Pflichten möglich. Die Dauer eines vorausgegangenen Praktikums sei deshalb nicht auf die Probezeit in einem folgenden Berufsausbildungsverhältnis anzurechnen. Auf den Inhalt und die Zielsetzung des Praktikums komme es nicht an.

Entsprechendes gilt auch bei einer Vorbeschäftigung des Auszubildenden in einem Arbeitsverhältnis. Berufsausbildung und Arbeitsleistung sind nicht gleichzusetzen. Während ein Arbeitnehmer nach § 611 Abs. 1 BGB die Leistung der versprochenen Dienste gegen Zahlung eines Entgelts schuldet, hat ein Auszubildender sich zu bemühen, die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen (§ 13 Satz 1 BBiG). Verrichtungen hat er nach § 13 Satz 2 Nr. 1 BBiG nur im Rahmen des Ausbildungszwecks auszuführen (Bundesarbeitsgericht, 6 AZR-127/04 - Urteil vom 16.12.2004).

Probezeit sinnvoll gestalten

Damit es während der Probezeit gelingt, die Richtigkeit der getroffenen Entscheidung zu überprüfen, sollte der Auszubildende diese gut planen und gestalten. Nur so kann die Arbeitsweise und das Arbeitsverhalten beobachtet und die Eignung des Auszubildenden für die von ihm eingeschlagene Berufsrichtung beurteilt werden. Der Auszubildende darf während der Probezeit nur mit Tätigkeiten betraut werden, die später in seinem Beruf bedeutsam sind.

Auszubildende sollten während dieser Zeit Gelegenheit erhalten, verschiedene Stationen der Ausbildung kennen zu lernen. Besonders wichtig ist während der Probezeit das informative Gespräch zwischen Ausbilder und Auszubildendem. Dabei kann der Auszubildende seinen Leistungsstand und seine Entwicklung reflektieren. Gleichzeitig fördern diese Gespräche seine Integration in die Kanzlei. Auch während der Probezeit gelten die Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien uneingeschränkt.

Erleichterte Kündigung

Die besondere Bedeutung der Probezeit liegt darin, dass das Berufsausbildungsverhältnis unter erleichterten Bedingungen von beiden Seiten kündbar ist. Nach § 22 Abs. 1 BBiG kann es während der Probezeit jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Auch muss kein Grund für die Kündigung angegeben werden. Zu beachten ist aber, dass die Kündigung schriftlich erfolgen muss (§ 22 Absatz 3 BBiG). Auch in der Probezeit darf eine Kündigung nicht gegen die guten Sitten, den Grundsatz von Treu und Glauben oder gegen Gesetze verstoßen. Solche sind insbesondere das Mutterschutzgesetz und das Arbeitsplatzschutzgesetz. Daneben ist, auch außerhalb der Probezeit, die Beendigung eines Ausbildungsverhältnisses durch Aufhebungs- oder Auflösungsvertrag, im gegenseitigen Einvernehmen, jederzeit – auch ohne Einhaltung von Fristen – möglich.

Bei Minderjährigen muss der gesetzliche Vertreter, das sind in der Regel die Eltern, mitwirken. Bei einer Beendigung des Ausbildungsverhältnisses muss die Kammer informiert werden, damit der Vertrag im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse gelöscht werden kann.

Freie Plätze melden!

Die freigewordene Stelle sollte der Arbeitsagentur gemeldet werden, damit ein anderer Jugendlicher, der noch einen Ausbildungsplatz sucht, eine Chance erhält. Freie Ausbildungsplätze können auch in der Ausbildungs- und Praktikumsbörse der Steuerberaterkammer Brandenburg aufgegeben werden. Schwierigkeiten, die mit einem verspäteten Start verbunden sind, lassen sich oft beheben. Hilfestellungen gibt hierzu bzw. Rat erteilt die Kammergeschäftsstelle.

c) Häufige Fehlzeiten gefährden Zulassung zur Abschlussprüfung

Häufige Fehlzeiten in der Berufsschule gefährden die Zulassung zur Abschlussprüfung, denn die duale Ausbildung zum Steuerfachangestellten umfasst sowohl die Ausbildung in der Praxis als auch in der Berufsschule. Es ist Aufgabe der Auszubildenden, die Auszubildenden zum regelmäßigen Besuch der Berufsschule anzuhalten. Kommen die Auszubildenden den Weisungen ihrer Auszubildenden nicht nach und bleiben der Berufsschule unentschuldigt oder ohne zureichenden Grund fern, so gefährden sie ihre Zulassung zur Abschlussprüfung, wenn die vorgeschriebene Ausbildungszeit nicht absolviert wurde.

Gleiches gilt auch bei Fehlzeiten in der Praxis. So ist es ebenfalls nicht ausreichend, lediglich die Berufsschule zu besuchen. Entsprechende Vereinbarungen zwischen Auszubildenden und Auszubildenden sind nicht zulässig.

d) Kein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung zur Berufsschule

Muss ein Auszubildender für die Fahrt zur Berufsschule Kosten aufwenden, hat er deshalb keinen Anspruch auf Erstattung dieser Kosten durch den Arbeitgeber. Ein solcher Anspruch ergibt sich auch nicht aus dem Prinzip der Kostenfreiheit der Berufsausbildung (Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm v. 30.08.2007; Az.: 17 As 969/07).

Das Gericht bestätigte die bestehende Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und verweist darauf, dass die Bestimmungen des BBiG keine Regelung zur Erstattung von durch den Berufsschulbesuch entstehenden Fahrtkosten enthalte. Ein solcher Anspruch lasse sich auch nicht aus dem Sinn und Zweck der Normen des BBiG ableiten. Etwas anderes gelte nur, wenn der Auszubildende auf Veranlassung des Arbeitgebers nicht die nächstliegende oder eine andere als die staatliche Berufsschule besuche.

37. Aus- und Fortbildung hier: Fördermöglichkeiten

a) Informationen der Bundesagentur für Arbeit zu ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH)

Defiziten in den berufstheoretischen Leistungen der Auszubildenden kann mit ausbildungsbegleitenden Hilfen (abH) entgegengewirkt werden. Hierzu informiert die Bundesagentur für Arbeit wie folgt:

Was sind ausbildungsbegleitende Hilfen?

Die Leistung zielt darauf ab, Jugendlichen, die besonderer Hilfen bedürfen, durch Förderung des Erlernens von Fachtheorie, Fachpraxis, Stützunterricht zum Abbau von Bildungsdefiziten sowie durch sozialpädagogische Begleitung die Fortsetzung sowie den erfolgreichen Abschluss einer erstmaligen betrieblichen Berufsausbildung zu ermöglichen, ausbildungsbegleitende Hilfen gehen über betriebs- und ausbildungsübliche Inhalte hinaus.

Wer bietet abH an?

abH werden von Bildungsträgern angeboten, die sich zuvor über eine öffentliche Ausschreibung der Bundesagentur für Arbeit (BA) dafür beworben haben. Die BA beauftragt diese Bildungsträger mit der Durchführung der abH.

Wer darf an abH teilnehmen?

Alle Auszubildenden mit Bildungsdefiziten, Lücken in Fachtheorie und Fachpraxis, Lernhemmungen, Prüfungsängsten, Sprachproblemen und Schwierigkeiten im sozialen Umfeld.

Was leistet abH?

Stütz- und Förderunterricht in kleinen Gruppen mit erfahrenen Pädagogen zur Aufarbeitung von schulischen Defiziten, Einübung und Vertiefung des Unterrichtsstoffs der Berufsschule, Hausaufgabenhilfe, Hilfe bei individuellen Lernschwächen sowie Prüfungsvorbereitung.

Wann findet abH statt?

Nach Vereinbarung (einmal oder mehrmals wöchentlich, mindestens drei und höchstens acht Stunden pro Woche, in der Regel für die Dauer eines Jahres).

Wer trägt die Kosten?

Die Kostenfragen werden durch die Arbeitsagentur geregelt. Dem Ausbildungsbetrieb entstehen keine Kosten. Eventuell anfallende Fahrtkosten werden dem Auszubildenden erstattet.

Wie wird abH beantragt?

Unter Beifügung verschiedener Unterlagen (Berufsausbildungsvertrag, Einverständniserklärung des Ausbilders, Zeugnis der zuletzt besuchten Schule, Berufsschulzeugnis, Zwischenprüfungszeugnis und ggf. Nachweis über nicht bestandene Prüfung sowie verlängerter Berufsausbildungsvertrag) stellt der Auszubildende bei der für ihn zuständigen Arbeitsagentur, Abteilung Berufsberatung, den entsprechenden Antrag.

Weitere Auskünfte erteilt die örtliche Agentur für Arbeit.

b) Begabtenförderung berufliche Bildung

Das Förderprogramm der Bundesregierung „Begabtenförderung berufliche Bildung“ unterstützt gezielt begabte junge Absolventinnen und Absolventen einer Berufsausbildung, die ihre Leistungsfähigkeit und Begabung durch besondere Leistungen nachgewiesen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit einem Weiterbildungsstipendium.

Die Voraussetzungen für eine Aufnahme sind eine Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten bzw. mit mindestens der Durchschnittsnote 1,9 oder eine besonders erfolgreiche Teilnahme an einem bundesweiten beruflichen Leistungswettbewerb oder begründeten Vorschlag des Arbeitgebers.

Über einen Zeitraum von maximal drei Jahren können Stipendiatinnen und Stipendiaten Zuschüsse von jährlich bis zu 2.400,00 EUR für anspruchsvolle Weiterbildungen beantragen; in drei Jahren insgesamt 7.200,00 EUR. Der Eigenanteil beträgt 10% der Kosten pro Maßnahme.

Weitere Informationen unter:

www.begabtenfoerderung.de.

c) Aufstiegsstipendium

Das Aufstiegsstipendium ermöglicht Menschen, die ihre besondere Leistungsfähigkeit in Ausbildung und Beruf nachdrücklich unter Beweis gestellt haben, ein Stipendium für ein Erststudium in Vollzeit oder berufsbegleitend an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule. Dieses Programm sieht keine Altersgrenze vor!

Die Voraussetzungen für eine Bewerbung sind:

- eine Berufsabschlussprüfung oder eine Aufstiegsfortbildung mit mindestens 87 Punkten bzw. mit mindestens der Durchschnittsnote 1,9 oder eine besonders erfolgreiche Teilnahme an einem bundesweiten beruflichen Leistungswettbewerb oder begründeter Vorschlag des Arbeitgebers;
- eine mindestens zweijährige Berufserfahrung (ohne Ausbildungszeit) zum Zeitpunkt der Teilnahme am Bewerbungsverfahren;
- noch kein Hochschulabschluss (für bereits Studierende: Eine Bewerbung ist vor Beendigung des zweiten Fachsemesters noch möglich);
- nachweisliche besondere Leistungsfähigkeit in Ausbildung und Beruf.

Weitere Informationen unter **www.aufstieg-durchbildung.info**

38. Internet-Präsenz der Kammer: Azubi- und Studierendenbörse

Der Nutzung aller Möglichkeiten, bei sinkenden Bewerberzahlen und steigenden altersbedingten Abgängen in der gesamten Wirtschaft, qualifizierte Bewerber für die Ausbildung zum Steuerfachangestellten zu gewinnen, kommt besondere Bedeutung zu.

In der Online-Ausbildungsplatz- und Praktikums-Börse können entsprechende Angebote und Gesuche für den Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte/r bundesweit "auf einen Klick" recherchiert und auch aufgegeben werden. In den letzten Jahren wurden bereits verschiedene

Verbesserungen in der Anwendung, z. B. die Aufnahme einer Umkreissuche sowie neue Felder für die Eingabe des Kanzleiprofils und einer Stellenbeschreibung, umgesetzt.

Seit Mitte Juli 2017 bietet die Online Ausbildungsplatz- und Praktikums-Börse **weitere Funktionen sowie Verbesserungen** auf Anwenderseite für Schüler und angehende Auszubildende u. a. wie folgt:

- Responsive Design aller Anwenderseiten, d. h., die Anwendung ist auch auf Geräten wie Smartphones und Tablets gut lesbar. Der Gerätetyp wird automatisch erkannt und die Darstellung darauf abgestimmt.
- Weitere Stellenarten (Schülerpraktika, Umschüler sowie neben Ausbildungsplatzangeboten für Steuerfachangestellte auch Ausbildungsplätze im Rahmen eines Dualen oder Trialen Studiums).
- Veröffentlichungsdauer individuell einstellbar.

Die Kammer unterstützt die Anbahnung eines Ausbildungsverhältnisses wie folgt:

Ausbildungsplatz- oder Praktikumsangebote

Das Angebot freier Ausbildungs- oder Praktikumsplätze durch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften wird in den öffentlichen Seiten der Internet-Präsenz der Kammer angezeigt. Die Eingabe der erforderlichen Daten kann jeder Auszubildende in dem öffentlichen Bereich unserer Homepage vornehmen.

Ausbildungsplatz- oder Praktikumsangebote

Im öffentlichen Mitgliederbereich der Homepage der Kammer (Wie werde ich/Steuerfachangestellter-/Ausbildungsplatzbörse) können sich Mitglieder die im gesamten Bundesgebiet aufgegebenen Ausbildungsplatz- und Praktikumsangebote anzeigen lassen. Eine Filterung nach regional in Frage kommenden Gesuchen ist auch hier möglich.

Neu seit Mitte Juli 2017: Praktikumsplatz-Börse für Studierende

Kanzleien, die einen Praktikumsplatz für Studierende zu vergeben haben, können in der Internet-Präsenz der Kammer ein Praktikumsplatzangebot für Studierende aufgeben. Darüber hinaus können Gesuche von Bewerbern im Kammerbezirk oder auch bundesweit eingesehen werden:

Praktikumsangebote für Studierende

Das Angebot freier Praktikumsplätze für Studierende durch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften wird in den öffentlichen Seiten der Internet-Präsenz der Kammer angezeigt. Die Eingabe der erforderlichen Daten kann jede Kanzlei in dem öffentlichen Bereich unserer Homepage (Wie werde

ich/Steuerfachangestellter/-Praktikumsplatzbörse für Studenten).

Praktikumsgesuche von Studierenden

Im öffentlichen Mitgliederbereich der Homepage der Kammer (Wie werde ich/Steuerfachangestellter/Praktikumsplatz für Studenten) können sich Mitglieder die im gesamten Bundesgebiet aufgegebenen Praktikumsangebote von Studierenden anzeigen lassen. Eine Filterung nach regional in Frage kommenden Gesuchen ist auch hier möglich.

Die Rückmeldungen der Kammermitglieder, die ihre Ausbildungsplatzangebote in der bisherigen Ausbildungsplatzbörse der Kammer eingestellt haben, sind überaus positiv. Nutzen Sie die Ausbildungsplatz- und Praktikums-Börse und neu auch die Praktikumsplatz-Börse für Studierende, um möglichst frühzeitig qualifizierte Bewerbungen zu erhalten.

Für Fragen zu den neuen Anwendungen der **Online-Ausbildungsplatz- und Praktikums-Börse** und zu der **Praktikumsplatz-Börse für Studierende** steht die Kammergeschäftsstelle gern zur Verfügung.

39. Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistent/in Rechnungswesen und Controlling“ hier: Prüfungsordnung

Unter Hinweis auf unsere Veröffentlichungen zu der o. a. Fortbildungsprüfung in den Mitteilungsblättern 02/2018, Tz. 44 und 03/2018, Tz. 40 geben wir bekannt, dass die Prüfungsordnung durch die zuständige Rechtsaufsicht genehmigt wurde und auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg veröffentlicht wurde. Wir verweisen insoweit auch auf die Amtlichen Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg – vgl. Tz. 3 dieses Mitteilungsblattes.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg hat gemäß § 71 Abs. 9 BBiG mit der Steuerberaterkammer Berlin vereinbart, dass die Durchführung der Prüfung auf die Steuerberaterkammer Berlin übertragen wird (vgl. Amtliche Bekanntmachungen unter Tz. 3 dieses Mitteilungsblattes).

Alle Anfragen und Anträge sind deshalb an die Steuerberaterkammer Berlin

Steuerberaterkammer Berlin
K. d. ö. R.
Wichmannstraße 6
10787 Berlin
Telefon: 0308892610
Telefax: 03088926110
E-Mail: info@stbk-berlin.de
www.stbk-berlin.de

zu richten.

40. Neuordnungsverfahren der Berufsausbildung zum/zur Steuerfachangestellten

Der Berufsstand hatte sich im Jahre 2017 für eine Überarbeitung der Ausbildungsgrundlagen ausgesprochen. Hierzu wird eine Einzelevaluierung des Bundesinstitutes für Berufsbildung (BIBB) durchgeführt, deren Ergebnisse die Grundlage für die Durchführung einer Novellierung der Berufsausbildung zum/zur Steuerfachangestellten bilden.

Am 20. Juli 2018 hatte das BIBB zur 1. Sitzung des Projektbeirates zur Einzelevaluierung eingeladen. Anwesend waren Vertreter des BIBB, des Bundeswirtschaftsministeriums, des Bundesfinanzministeriums, der Kultusministerkonferenz, des Deutschen Steuerberaterverbandes, der Bundessteuerberaterkammer und der Gewerkschaft ver.di. Besprochen wurden der zeitliche Ablauf des Verfahrens, die zu untersuchenden Inhalte und die Durchführung von Experteninterviews, darunter ausgewählte Steuerberatungskanzleien.

Der Ausschuss 30 a) „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“, in dem auch Vertreter der Regionalkammern mitwirken, befasst sich fortlaufend mit Empfehlungen und Diskussionsvorschlägen für eine Überarbeitung der Ausbildungsverordnung und des Rahmenlehrplans.

Die Zuständigkeit für die Überarbeitung der gesetzlichen Grundlagen für die Berufsausbildung liegt bei den jeweiligen Bundesbehörden, der Berufsstand ist mit seinen Gremien in die Prozesse eingebunden.

Wir verweisen auch auf unsere Mitteilungsblätter 2/2017, Tz. 2 und 1/2018, Tz. 36 und werden zeitnah über den aktuellen Stand der Einzelevaluierung und die Vorbereitung zur Durchführung eines Neuordnungsverfahrens berichten.

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

41. Hinweispflichten des Steuerberaters auf Nachzahlungszinsen und deren Vermeidung

Ein Steuerberater, der mit der Erstellung der persönlichen Einkommensteuererklärung für den Mandanten beauftragt ist, schuldet ungefragt den Hinweis darauf, dass die Änderung von Feststellungsbescheiden eine verzinsliche Einkommensteuernachzahlung zur Folge haben, und dass diese eventuelle Zinslast durch Vorauszahlungen an das FA verringert werden kann (vgl. insoweit bereits OLG Düsseldorf v. 4.11.2014 – I-23 U 168/13, DStRE 2015, 1085, Bespr. Weitze-Scholl DStR 2015, 1135.).

OLG Oldenburg, Urt. v. 2.11.2017 – 14 U 21/17, rkr. (Quelle: DStRE 18/2018, S. 1151 f.)

42. Unterlagen zur Dokumentation eines PC-Kassensystems

1. Behauptet ein Steuerpflichtiger, dass das von ihm genutzte PC-Kassensystem die gemäß § 147 Abs. 1 Nr. 1 AO aufzubewahrenden Organisationsunterlagen zur Kassenprogrammierung vollständig speichert und beantragt er, über diese Behauptung u. a. durch Vorlage der entsprechenden Datenbank, durch Einholung eines Sachverständigengutachtens sowie durch die Zeugenaussage eines Vertreters des Kassenherstellers Beweis zu erheben, handelt es sich nicht um einen unzulässigen Ausforschungsbeweis, sondern um einen erheblichen Beweisanspruch.
2. Die gemäß § 147 Abs. 1 Nr. 1 AO aufzubewahrenden Organisationsunterlagen zur Kassenprogrammierung können gemäß § 147 Abs. 2 AO auch auf Datenträgern aufbewahrt werden.
3. Stützt das FG die von ihm angenommene Schätzungsbefugnis auf einen formellen Mangel der Buchführung oder der Aufzeichnungen, muss es Feststellungen dazu treffen, welches Gewicht dieser Mangel hat.

BFH vom 23.2.2018, X B 65/17

(Quelle: Verbandsnachrichten des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg, 4/2018, S. 20)

43. Keine Verpflichtung zur anlasslosen Wiederholung bislang erfolgloser Empfehlungen

Ist der Mandant für die ihm von seinem Steuerberater eingehend erteilten Hinweisen und Gestaltungsvorschläge nicht zugänglich, ist es grundsätzlich nicht Aufgabe des Beraters, die Eindringlichkeit seiner Belehrung zu steigern, deshalb nach einiger Zeit die bisher erfolglose Beratung zu wiederholen und auf diese Weise den Versuch zu unternehmen, den Mandanten doch noch zu sachgerechten Maßnahmen doch noch zu sachgerechten Maßnahmen zu veranlassen. Greift der Mandant allerdings seinerseits das Thema wieder auf und werden dem Berater in diesem Zusammenhang neue bedeutsame Umstände bekannt, besteht für den Steuerberater hinreichender Anlass, den Hinweis bzw. Vorschlag zu wiederholen. (Ls. n. amtl.)

OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 15.1.2018 – 8 U 121/16, rkr. Volltext in BeckRS 2018, 13078

(Quelle: DStR 42/2018, S. 2235 f.)

44. Zum Vorteilsausgleich bei Nachzahlungszinsen

1. Der Steuerberater hat darzutun und im Rahmen von § 287 ZPO zu beweisen, dass und in welcher Höhe der Mandant infolge der verspäteten Steueranmeldung auch einen ausgleichenden Vermögensvorteil erlangt hat. (Ls. n. amtl.)

2. Der Einwand, der Liquiditätsvorteil sei der Insolvenzschuldnerin (Mandantin) nicht zugutegekommen, weil sie sonst früher die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt hätte, ist aus Rechtsgründen unerheblich. Ein einmal erlangter Vermögensvorteil wird schadensrechtlich nicht dadurch unbeachtlich, dass der Zeitpunkt der Insolvenz verschoben wird und der Vermögensvorteil in der Insolvenzmasse aufgeht. (Ls. n. aml.)

LG Köln, Urt. v. 14.9.2017 – 2 O 196/16, rkr.; Volltext in BeckRS 2017 149059

(Quelle: DSStR 41/2018, S. 2171f.)

45. Keine Verzinsung von ausgesetzten Nachzahlungszinsen

Im Hinblick auf die anhängigen Verfahren 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17 vor dem BVerfG wird derzeit vermehrt Einspruch gegen die Festsetzung von Nachzahlungszinsen eingelegt und Aussetzung der Vollziehung (AdV) sowie Ruhen des Verfahrens beantragt. Aus der Praxis ist bekannt geworden, dass Finanzämter antragsgemäß das Verfahren ruhen lassen und AdV gewähren, jedoch mit dem expliziten Hinweis, dass für die Dauer der Aussetzung bei endgültiger Erfolglosigkeit des Einspruchsverfahrens wiederum Zinsen nach § 237 AO festgesetzt würden.

Dies ist nach Auffassung der Bundessteuerberaterkammer unzutreffend und unzulässig.

Die Verzinsung von ausgesetzten Steuern und Steuervergütungen nach § 237 AO gilt auch für Prämien und Zulagen, soweit auf diese die Vorschriften über Steuervergütungen anwendbar sind. Die Vorschrift gilt jedoch nicht für steuerliche Nebenleistungen und Haftungsansprüche (Rüsken/Klein, Abgabenordnung, 13. Aufl. 2016, § 237 Rn. 3, Koenig, AO, 3. Aufl. 2014, Rn. 1). Steuerliche Nebenleistungen sind nach § 233 Satz 2 AO nicht zu verzinsen (Heuermann in Hübschmann/Hepp/Spittaler, AO/FGO, AO, § 233, Rz. 18, Lfg. 231 Februar 2015). Zu den steuerlichen Nebenleistungen gehören nach § 3 Abs. 4 Nr. 4 AO auch Zinsen nach den §§ 233 bis 237 AO.

46. Rasanter Start für den Digitalen Finanzbericht – DATEV-Mitglieder sind Vorreiter bei der Nutzung des neuen Formates

Der Digitale Finanzbericht (DiFin) stößt weiterhin auf großes Interesse. Bis Mitte November wurden über das DATEV-Rechenzentrum insgesamt 5.200 Abschlussdatensätze im DiFin-Format an Banken und Sparkassen in Deutschland übermittelt. Er war Anfang April durch die Bundesbank freigegeben worden. Inzwischen nutzen rund 1.850 Steuerberaterkanzleien den neuen bundesweit ein-

heitlichen Standard für die elektronische Übermittlung der Jahresabschlüsse und Einnahmenüberschussrechnungen (EÜR) ihrer Unternehmensmandanten an Kreditinstitute. Die Mitglieder der DATEV sind damit Vorreiter bei der Digitalisierung des Prozesses zur Abschlussdatenübermittlung im Zusammenhang mit Kreditverfahren. Die ersten und bisher auch die mit Abstand meisten Übermittlungen liefen über das DATEV-Rechenzentrum an die Banken und Sparkassen.

„Das ist ein rasanter Start für den Digitalen Finanzbericht“, kommentierte Stefan Schröder, Mitglied der Geschäftsleitung der DATEV eG, die positive Entwicklung. „Im Vergleich zur Zahl der Übermittlungen bei der E-Bilanz steht der DiFin zwar noch ganz am Anfang, aber der positive Trend bei den Übermittlungen ist eindeutig.“ Als E-Bilanz müssen Unternehmen bereits seit 2013 ihre Jahresabschlüsse elektronisch im XBRL-Format (EXtensible Business Reporting Language) an die Finanzbehörden übertragen. Jährlich werden inzwischen über 1,7 Millionen E-Bilanzen über DATEV an die Finanzbehörden übermittelt. Dieses erprobte und technisch bewährte Verfahren nutzt auch der Digitale Finanzbericht. Das DiFin-Verfahren muss allerdings erst in allen Kreditinstituten implementiert werden.

Der DiFin vereinfacht die Prozesse rund um die Kreditvergabe

Mit dem Digitalen Finanzbericht lässt sich insbesondere der Kreditvergabeprozess vereinfachen. Denn der Datenaustausch zwischen Bankhäusern und ihren Firmenkunden beziehungsweise deren Steuerberatern im Rahmen des Kreditvergabeprozesses war bisher sehr papierlastig. Entsprechend steigt die Zahl der Kreditinstitute, die ihre Prozesse auf den neuen Standard umstellen. So haben inzwischen mehr als zwei Drittel aller Sparkassen (248 von 385) und über 40 Prozent der Volks- und Raiffeisenbanken (371 von 915) mit Abgabe der sogenannten Haftungsklarstellungserklärung eine der zentralen Voraussetzungen zur Teilnahme am DiFin-Verfahren erfüllt. Ebenfalls dabei sind Privatbanken, unter anderem deutschlandweit jeweils alle Niederlassungen von der Commerzbank (590), der Deutschen Bank (286) sowie der UniCredit HypoVereinsbank (146).

Der DiFin ist zudem eine gute Basis, um die kaufmännischen Prozesse in mittelständischen Unternehmen und bei deren steuerlichen Beratern weiter zu digitalisieren und damit effizienter zu gestalten. DATEV setzt deshalb auf den in Vorbereitung befindlichen Rückkanal. Über diesen werden von den Banken und Sparkassen dann ebenfalls Daten digital übermittelt, beispielsweise Zins- und Tilgungspläne, die im Anschluss automatisiert weiterverarbeitet werden können.

Die DATEV stellt auf den Seiten www.datev.de/digitaler-finanzbericht weiterführende Informationen zum DiFin, insbesondere zur Unterstützung über die DATEV-Programme sowie eine Beschreibung der wesentlichen

Prozessschritte für eine Teilnahme, zur Verfügung. Auf der offiziellen Webseite des Digitalen Finanzberichts befindet sich eine stets aktuelle Liste der Kreditinstitute, die bereits auf das neue Verfahren umgestellt haben: www.digitaler-finanzbericht.de/participants.

Autor: Klaus Reichhart, DATEV eG
(Quelle: Mitteilung DATEV eG vom 27.11.2018)

47. DATEV und CAS automatisieren den Datenfluss aus der Kasse – Kooperation für revisions sichere Archivierung und einfache Verarbeitung

Die CAS Computer-Abrechnungs-Systeme GmbH und die DATEV eG kooperieren bei der Kassendatenarchivierung und -verarbeitung. Über Schnittstellen zwischen ihren Systemen haben beide Partner den Prozess durchgängig digital etabliert. Die Daten aus dem CAS-Kassensystem werden dabei automatisiert ins DATEV-Rechenzentrum übertragen und dort entsprechend den gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung archiviert. So sind die Kassenbetreiber optimal auf eine mögliche Kassen-Nachschau vorbereitet. Außerdem lassen sich die Daten direkt in den weiterführenden Systemen verwenden.

Rund 80 Prozent der CAS-Kunden sind Supermärkte, über deren Kassensysteme sehr viele Transaktionen laufen. „Die revisions sichere Archivierung der Kassendaten bei DATEV ergänzt unsere Kassenlösung hervorragend und unterstützt den Unternehmer bei der Erfüllung der Anforderungen der GoBD“, erklärt Walter Schlott Geschäftsführer von CAS. Mit dem Kassenarchiv online bietet DATEV eine revisions sichere Archivierung von Kassendaten an. „Unser Ziel ist aber nicht nur die vorgeschriebene zehnjährige revisions sichere Archivierung der Einzelaufzeichnungen aus Kassensystemen“, sagt Stefan Gentsch, Gesamtprojektleiter Kassenarchiv bei DATEV. „Über die integrierte Schnittstelle in der Kassensoftware wollen wir auch einen automatisierten Prozess etablieren, der diese Archivierung ohne manuelles Zutun einfach und sicher erledigt. Mit CAS hat nun der zweite Kassenhersteller die dafür notwendige standardisierte Schnittstelle zu unserem Kassenarchiv implementiert.“

Automatisierter Datenfluss bis ins Rechnungswesen

Die Zusammenarbeit von DATEV und CAS reicht dabei über die rechtlichen Anforderungen an die Kassendatenarchivierung hinaus. So bietet CAS bereits heute die Möglichkeit, Daten im Format der sogenannten Taxonomie-Kassendaten bereitzustellen. Diese standardisierte Datensatz-Beschreibung hat der Deutsche Fachverband für Kassen- und Abrechnungssystemtechnik e.V. (DFKA) gemeinsam mit Hard- und Software-Herstellern von Kassensystemen, IT-Dienstleistern und Software-Anbietern von Buchführungsprogrammen und Vertretern des steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufsstands sowie der Finanzverwaltung entwickelt. Er dient als Basis, um die buchungsrelevanten Daten zu einem späteren Zeitpunkt direkt weiterverarbeiten zu können. Dazu werden sie in das DATEV Kassenbuch online des Unternehmers

überspielt, auf das dessen Steuerberater ebenfalls online zugreifen kann, um die Daten direkt in die Buchführung zu übernehmen.

Daten aus der CAS-Kassenlösung lassen sich aber nicht nur direkt im Kassenbuch online verarbeiten. Über eine leistungsfähige XML-Schnittstelle zur DATEV-Lösung Unternehmen online liefert CAS parallel zusätzlich Ein- und Ausgangsrechnungen, die automatisch in alle darin integrierten Geschäftsbücher geladen werden und auf diese Weise die Belege für die Weiterverarbeitung im Rechnungswesen liefern.

Schnittstellenpartner auf dem DATEV-Marktplatz

Als Schnittstellenpartner ist CAS auch auf dem DATEV-Marktplatz (www.datev.de/marktplatz) zu finden, auf dem DATEV Lösungen anderer Anbieter listet, die mit den eigenen Anwendungen kompatibel sind und über technisch geprüfte Schnittstellen verfügen. Die Lösungen mit einer Schnittstelle zum DATEV Kassenarchiv online lassen sich auch direkt über www.datev.de/kassenhersteller anzeigen.

(Quelle: Presseinformation der DATEV eG vom 5.11.2018)

V. Europafragen/Verschiedenes

48. EU-Informationen aus Brüssel

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns über die aktuelle Ausgabe Nr. 03/2018 der EU-Informationen der Bundessteuerberaterkammer aus Brüssel mit folgenden Themen informiert:

- Berufsrecht

BStBK verteidigt Vorbehaltsaufgaben gegenüber Kommission

BStBK im Gespräch mit MdEP Markus Ferber

Notifizierungsverfahren: Trilog ausgesetzt

Neue Kommissionsmitteilung zum Binnenmarkt

- Steuerrecht

Einführung einer Digitalsteuer weiterhin unwahrscheinlich

Kommission plant Abkehr vom Einstimmigkeitsfordernis

TAX3: Berichterstatter stellen Berichtsentwurf vor

Einigung auf Maßnahmenpaket zur Mehrwertsteuer

EU-Richtlinie über Anzeigepflichten in Kraft

- Sonstiges

Erfolgreiche ETAF-Konferenz zum Thema Digitalisierung

Diese EU-Informationen können Sie auch auf der Homepage unter

<http://www.bstbk.de/de/themen/europa/eu-infos>

finden.

49. Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit in den Steuerberaterkanzleien hier: Information der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns mit Rundschreiben 258/2018 wie folgt informiert:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft hat uns die beiden beigefügten Textvorschläge „Die Kompetenzzentren-Betreuung (KPZ-Betreuung) für die Steuerberatung“ nebst KPZ-Bannerbild und KPZ-Logo überlassen (**Anlagen 1 bis 3**). Wir stellen Ihnen anheim, diese Informationen an die Berufsangehörigen weiterzuleiten. Steuerberaterkanzleien sind – wie auch sonstige Unternehmer – verpflichtet, eine betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung zu gewährleisten. Diese Pflicht ist in der DGUV-Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ geregelt. Die VBG macht darauf aufmerksam, dass Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten seit dem 1. Juli 2018 eine Alternative für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in Form der neuen Kompetenzzentren-Betreuung haben. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den beigefügten Textvorschlägen.“

Das Rundschreiben einschließlich Anlagen ist auf unserer Homepage unter <https://www.stbk-brandenburg.de/Mitglieder/fuer-die-Berufspraxis/Interne-Infos-2018> eingestellt.

50. Herbst-Fachtagung rund um die „Old Economy“

Die 22. Herbst-Fachtagung des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg beschäftigte sich mit (Steuer-) Themen rund um die sogenannte „Old Economy“. Die Veranstaltung des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg wurde mit über 140 Teilnehmern im Dorint-Hotel in Potsdam wieder ihrem Ruf als größte Steuerfachtagung im Land Brandenburg gerecht.

In seiner Begrüßung ging Präsident Carsten Butenschön sowohl auf das Thema der Tagung, als auch auf aktuelle steuerliche Diskussionen ein, insbesondere zur geplanten Anzeigepflicht für Steuergestaltungen. Diese ist – für grenzüberschreitende Sachverhalte – bis Ende 2019 in

nationales Recht umzusetzen. Hier mahnte er gegenüber den Vertretern der Finanzverwaltung dringend Augenmaß an. Steuerberaterinnen und Steuerberater beraten in steuerlichen und wirtschaftlichen Fragestellungen und lotsen ihre Mandanten so durch den Steuerdschungel, dass nicht mehr Steuern gezahlt werden müssen, als gesetzlich vorgesehen sind. Ohnehin sind 99,9% aller Steuergestaltungen beteiligt. Zudem sei eine Anzeigepflicht für Steuergestaltungen nicht ohne weiteres mit der verfassungsrechtlich garantierten Verschwiegenheitspflicht der steuerberatenden Berufe vereinbar.

Die Staatssekretärin im Brandenburger Finanzministerium, Frau Daniela Trochowski, ging zunächst auf den fließenden Übergang zwischen „New“ und „Old Economy“ ein, da inzwischen praktisch alle Unternehmen auch auf neue Technologien setzen. Auch und gerade in Brandenburg gebe es hierfür viele Beispiele. Die auf europäischer Ebene herbeigeführte Einigung auf eine Anzeigepflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungsmodelle begrüßte die Staatssekretärin ausdrücklich. Brandenburg werde daher die Umsetzung der Richtlinie durch die Bundesregierung begleiten, damit der mit der Richtlinie geschaffene rechtlich bindende Mindeststandard wirklich vollumfänglich eingehalten wird. Allerdings könne es weder im Interesse der Finanzverwaltung noch der Steuerberaterinnen und Steuerberater sein, wenn das Verfahren zu bürokratisch gerate.

Weitere Fachvorträge rundeten die interessante Veranstaltung ab. Die Steuerberaterkammer Brandenburg wurde durch das Vorstandsmitglied Sebastian Groß und den Geschäftsführer, Lars Kämpfert, vertreten.

51. „Digitalisierung – Eine berufsrechtliche Herausforderung!“ – Berufsrechtstagung 2018 des DWS-Institut

„Digitalisierung – Eine berufsrechtliche Herausforderung!“ – unter diesem Titel fand am 6. November 2018 die diesjährige Berufsrechtstagung des Deutschen wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater (DWS-Institut) in Berlin statt.

Dr. Holger Stein, Mitglied des wissenschaftlichen Arbeitskreises Berufsrecht des DWS-Instituts und Vizepräsident der Bundessteuerberaterkammer, wies in seiner Begrüßung auf die Oxford-Studie hin, vor deren Hintergrund in der Öffentlichkeit die Meinung verbreitet wurde, dass der Steuerberater zu 99% als Beruf verschwindet. „Für den deutschen Steuerberater ist diese These eher unwahrscheinlich, aber Prozesse und Tätigkeitsfelder werden sich weiterhin stark verändern.“ sagte Dr. Stein. „Allgemein wird angenommen, dass Steuerberaterleistungen standardisierbarer seien als andere Rechtsdienstleistungen. Interessanterweise wird dagegen die Entwicklung der Digitalisierung bei den Rechtsanwälten unter dem Stichwort legal tech nach meinem Eindruck weit intensiver diskutiert als bei Steuerberatern. Angesichts der mühevollen Bestrebungen der deutschen Steuerbehörden zur Digitalisierung und zum E-Government können sich aber auch die Steuerberater diesem Thema nicht mehr verschließen.“ so Dr. Stein.

In seinem in das Thema einführenden Vortrag erläuterte Herr Markus Hartung, Vorsitzender des Berufsrechtsausschusses des Deutschen Anwaltsvereins und Direktor des Bucerius Center on the Legal Profession an der Bucerius Law School, dass das Steuerberatungsgesetz die Entwicklung softwarebasierter Steuerberatungsleistungen über Online-Portale nicht aufhalten können wird, da berufsrechtliche Beschränkungen digitale Lösungen nicht verhindern werden. Allerdings ersetze Technologie nur, wofür man sowieso keinen Steuerberater brauche, so Hartung.

In der anschließenden Podiumsdiskussion wurde vor allem deutlich, dass die Digitalisierung zu einer Wandlung des Begriffs der Steuerberatungsdienstleistung und des heutigen Verständnisses von einer Steuerberatungskanzlei führen wird. Digitalisierung ermöglicht einen neuen Zugang zum Mandanten und zum Berater, der zu einer Veränderung der Tätigkeit des Steuerberaters führen wird.

Prof. Mann, Vorsitzender des wissenschaftlichen Arbeitskreises Berufsrecht, stellte zusammenfassend fest, dass die Diskussion den Optimismus des Berufsstandes widerspiegeln und die Steuerberater das Thema der Digitalisierung insgesamt nicht als Feindseligkeit aufgreifen, sondern als Chance, mit der man offensiv umgehe.

Bild- und Videomaterial sowie weitere Informationen stehen unter www.dws-institut.de zur Verfügung.

Von der Steuerberaterkammer Brandenburg nahmen an der Veranstaltung der Präsident, Reinhard Meier, und der Geschäftsführer, Lars Kämpfert, teil.

(Quelle: Pressemitteilung des DWS-Instituts der Steuerberater e.V. vom 12.11.2018)

52. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 2018 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) unter anderem folgende Termine wahrgenommen:

2. Juli 2018

60. Sitzung des Ausschusses 81 „Elektronische Datenverarbeitung und Kommunikation, Berlin

Unter dem Vorsitz von BStBK-Präsident Roland Kleemann diskutierten die Ausschussteilnehmer aktuelle Datenschutzthemen und erarbeiteten ein Papier zur Datenvorhaltung und -herausgabe bei Beraterwechsel und Mandatsbeendigung. Zudem tauschten sie sich über die Möglichkeiten der Fernsignatur nach der eIDAS-Verordnung aus. Diese sei nach Auffassung der Mitglieder wesentlich einfacher als die qualifizierte elektronische Signatur (QES) und demnach geeignet, e-Rechnungen des Steuerberaters zu signieren.

4. Juli 2018 und 6. September 2018

4. bzw. 5. Sitzung des Arbeitskreises „Ausbildungsnachweisportal“, Berlin

Die Mitglieder des Ausschusses 30a unter der Leitung von BStBK-Präsident Carsten Fischer trafen sich zur Arbeitskreissitzung mit Vertretern der Steuerberaterkammern Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, um die BETA-Test-Phase des Ausbildungsnachweisportals vorzubereiten. Die Teilnehmer werteten die Ergebnisse aus und beschlossen die finale Umsetzung durch den technischen Dienstleister des DWS-Verlags. Der DWS-Verlag bietet parallel zur derzeitigen schriftlichen Version künftig auch ein Online-Portal zur Führung des Ausbildungsnachweisheftes an.

6. Juli 2018

Gespräch im Bundesministerium der Finanzen (BMF) zu den grundstücksbezogenen juristischen Leistungen, Berlin

BStBK-Präsident Carsten Fischer tauschte sich mit BMF-Unterabteilungsleiter Dr. Günther Hofmann in einem Fachgespräch zum BMF-Schreiben vom 5. Dezember 2017 in Bezug auf die Ortsbestimmung von Steuerberatungsleistungen mit Grundstückszusammenhang aus. Die darin formulierte Abweichung von der bisherigen Verwaltungsauffassung ist laut BStBK nicht sachgerecht. Denn Steuerberater und Rechtsanwälte, die in diesem Bereich tätig sind, haben einen erheblichen Verwaltungsaufwand mit den Rechnerkorrekturen für das Jahr 2017. Dr. Hofmann sagte zu, das Thema nochmal mit den Bundesländern zu erörtern.

11. Juli 2018

9. Sitzung des Arbeitskreises „Verhaltensregeln Datenschutz“, Berlin

BStBK-Geschäftsführerin Claudia Kalina-Kerschbaum nahm an dem gemeinsamen Arbeitskreis der BStBK und des DStV teil. Die Mitglieder arbeiteten weiter an den „Verhaltensregeln Datenschutz“. Diese sollen nach den im Frühjahr gefassten Beschlüssen der berufsständischen Organisationen der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Genehmigung vorgelegt werden. Bewilligt diese die Verhaltensregeln, genießen Steuerberater, die diese Regeln einhalten, den Vorteil, dass ihre Regelkonformität mit den entsprechenden DSGVO-Vorschriften vermutet wird. In den beiden darauffolgenden Sitzungen im August und September finalisierten die Arbeitskreisteilnehmer den Entwurf zu den Verhaltensregeln.

11. Juli 2018

Präsenzsitzung der DiFin-Arbeitsgruppe „Task Force“, Frankfurt/Main

Im Rahmen dieser Sitzung erörterten die Arbeitsgruppenmitglieder die aktuelle Teilnahme- und Verbindlichkeitserklärung (TVE). Die BStBK vertritt die Auffassung, dass auch die elektronische Rückübermittlung von Finanzdaten u. a. an den befassten Steuerberater (sog. „Rückkanal“) in die ursprünglich erarbeitete TVE aufzunehmen sind, um die Komplexität des Verfahrens zu reduzieren.

31. Juli 2018

Gespräch mit BMF zum EU-Mehrwertsteuerforum, Berlin

BStBK-Präsidialmitglied Carsten Fischer und Dr. Ulrich Grünwald, erster BStBK-Vertreter im Mehrwertsteuerforum, tauschten sich mit dem für den Bereich Umsatzsteuer international zuständigen BMF-Referatsleiter über das EU-Mehrwertsteuerforum aus. Fischer veranschaulichte die Arbeit des Forums und weitere aktuelle Themen im Bereich der EU-Mehrwertsteuer. Im Gespräch lobte er, dass sich Deutschland wieder aktiv im EU-Mehrwertsteuerforum beteiligt und betonte die Bedeutung der deutschen Teilnahme am Projekt „Cross Border Ruling“ für die Zukunft.

31. Juli 2018

Gespräch zur Fachkräftesicherung in Steuerberatungskanzleien mit Valerie Holsboer, Vorstand der Bundesagentur für Arbeit (BA), Berlin

BStBK-Präsidialmitglied Carsten Fischer und Geschäftsführer Thomas Hund trafen sich mit DStV-Vizepräsident Heinz-Dieter Blümke und Hauptgeschäftsführer Prof. Dr. Axel Pestke, BFB-Hauptgeschäftsführerin Dr. Stephanie Bauer sowie mit Valerie Holsboer, BA-Vorstandsmitglied für den Bereich Ressourcen, zu einem Fachgespräch über die Arbeitsmarkt- und Ausbildungssituation. Im Mittelpunkt des Treffens standen die Neuordnung der Berufsausbildung und die Suche nach qualifizierten Mitarbeitern in Steuerberatungskanzleien. Immer mehr Kanzleien stehen vor der Herausforderung, freie Arbeitsplätze mit qualifizierten Mitarbeitern zu besetzen. Während des intensiven fachlichen Austauschs betonte Valerie Holsboer, dass hoch qualifizierte Mitarbeiter die Grundlage für eine erfolgreiche Steuerberaterkanzlei bilden und auch in Zeiten der Digitalisierung und Automatisierung weiterhin unverzichtbar bleiben. Sie sagte dem Berufsstand die volle Unterstützung der BA bei der Bewältigung des Fachkräftemangels zu.

6. August 2018

Jahresarbeitsgespräch mit der DATEV eG, Berlin

BStBK-Präsidialmitglied Karl-Heinz Bonjean nahm an dem Jahresarbeitsgespräch mit der DATEV eG teil. Im Mittelpunkt des Austauschs standen die Digitalisierung in der Lohnabrechnung – insbesondere die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) sowie die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP) – und das 7. SGB IV-Änderungsgesetz. Darüber hinaus erörterten die Teilnehmer aktuelle Entwicklungen aus dem Lohnsteuerrecht, wie zum Beispiel die Änderungen bei den Reisekostenabrechnungen und die dazugehörigen Tool-Lösungen für die sichere Umsetzung.

24. August 2018

44. Sitzung Ausschuss 60 „Ertragsteuern“, Garmisch-Partenkirchen

Unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Dr. Hartmut Schwab diskutierten die Ausschussmitglieder u. a. die EuGH-Entscheidung, die den Beschluss der EU-Kommission für nichtig erklärt, die Sanierungsklausel des § 8c Abs. 1a KStG sei eine mit dem Unionsrecht unvereinbare Beihilfe. Zudem waren der Kabinettsentwurf für

ein „Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ (vormals Jahressteuergesetz 2018) sowie die jüngere BFH-Rechtsprechung zu Forderungsausfällen und nachträglichen Anschaffungskosten (§§ 17, 20 EStG) Thema der Sitzung.

28. August 2018

Gespräch mit Referat „Beitrags- und Melderecht in der Sozialversicherung“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), Köln

BStBK-Präsidialmitglied Karl-Heinz Bonjean erörterte mit Ivo Hurnik, Regierungsdirektor im Beitrags-Referat des BMAS, verschiedene Projekte zur weiteren Digitalisierung in der Lohnabrechnung. Bonjean veranschaulichte zudem die Sicht des Berufsstands zu dem Pilotprojekt der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU), zur Weiterentwicklung der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung (euBP) und zur Digitalisierung der A1-Verfahren. Ebenfalls befassten sich beide mit der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge und den Überlegungen des BMAS zu einem 7. SGB IV-Änderungsgesetz.

6. September 2018

7. BWL-Symposium, Berlin

Die BStBK widmete ihr 7. BWL-Symposium dem Thema „Wie wollen wir arbeiten? Flexibilisierung der Arbeitszeit“. Denn für Arbeitgeber, wie Steuerberater und ihre Mandanten, wird es immer schwieriger, freie Stellen zu besetzen. Hier gilt es, Arbeitsorganisation und Personalgewinnung verstärkt zu hinterfragen. Nach einem Impulsvortrag von Prof. Dr. Christian Scholz von der Universität des Saarlandes diskutierten auf dem Podium BStBK-Präsidialmitglied Karl-Heinz Bonjean, Dr. Antje Herrmann (PricewaterhouseCoopers GmbH), Carl-Julius Cronenberg MdB und Sandra Warden (DEHOGA Bundesverband). Marko Wieczorek (DER BETRIEB) moderierte die Veranstaltung.

11. September 2018

Berliner Gespräch: Datenschutz-Grundverordnung, Berlin

BStBK-Präsidialmitglied Roland Kleemann, Geschäftsführerin Claudia Kalina-Kerschbaum und Vertreter der StBK Berlin sowie des DStV folgten der Einladung der Stiftung Datenschutz zu einem Berliner Gespräch. Im Fokus hierbei stand die Datenverarbeitung in der Steuerberatung und die damit einhergehende Frage, wann Steuerberatungsleistungen, insbesondere die Lohn- und Gehaltsabrechnung, als „Datenverarbeitung im Auftrag“ und in welchen Fällen als Datenverarbeitung in eigener Verantwortung zu qualifizieren sind. Die berufsständischen Organisationen betonten gegenüber den Datenschutz. Beauftragten der Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern und Berlin, dass Steuerberater stets eigenverantwortlich und unabhängig agieren und deshalb Steuerberatungsleistungen nie Auftragsverarbeitung i. S. d. DSGVO sein können.

11. September 2018

Treffen mit Mitarbeitern des Büros von MdEP Andreas Schwab, Brüssel

Die BStBK tauschte sich mit den Mitarbeitern des Abgeordnetenbüros von MdEP Dr. Andreas Schwab über den aktuellen Stand des Gesetzgebungsprozesses zum Notifizierungsverfahren aus. Im Mittelpunkt des Treffens standen die verschiedenen Lösungsszenarien und ihre jeweiligen rechtlichen und tatsächlichen Auswirkungen. Die BStBK händigte das gemeinsame (Kurz-)Positionspapier von BStBK und DStV aus zur Weitergabe an Dr. Schwab und zur Beratung im IMCO-Ausschuss. Außerdem wies sie auf das Auskunftersuchen der Kommission im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens hinsichtlich der Vorbehaltsaufgaben hin.

13. und 14. September 2018

1. Sitzung des Arbeitskreises 2.5 „Digitale Transformation im Personalwesen“ der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V. (AWV), Berlin

Nach der Begrüßung durch die BStBK-Geschäftsführerin Bettina Bethge befassten sich die rund 20 AWV-Arbeitskreisteilnehmer mit der digitalen Zukunft von Verwaltungsvorgängen. An der Sitzungen nahmen Vertreter des BMAS sowie weiterer mit dem Sozialversicherungsrecht befassten Organisationen teil.

17. September 2018

Sitzung des Unterarbeitskreises „Berufliche Bildung“ des Bundesverbands der Freien Berufe (BFB), Berlin

Der BFB lud Vertreter der BStBK, des DStV und weiterer BFB-Mitglieder zur Sitzung des Unterarbeitskreises „Berufliche Bildung“ ein. Die Teilnehmer diskutierten u. a. die Mindestausbildungsvergütung und die Weiterführung der Allianz für Aus- und Weiterbildung der Bundesregierung. Als Gast stellte die Betreuerin des Verbundprojekts „Kompetenzen von Mitarbeitern/innen in der digitalisierten Arbeitswelt“ (KODIMA), Virginia Moukoule, ihre Arbeit vor.

17. September 2018

DStJG-Jahrestagung „Digitalisierung im Steuerrecht“, Köln

Auf der Jahrestagung der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft (DStJG) hielt BStBK-Vizepräsident Dr. Hartmut Schwab einen Vortrag zum Thema „Bestandsaufnahme und Perspektiven der Digitalisierung im Steuerrechtsverhältnis aus Sicht der Berater“. Er gab einen Überblick über bereits laufende Verfahren und Projekte und forderte die Finanzverwaltung auf, weitere Verbesserungen für den Berufsstand zeitnah umzusetzen. Dazu gehören u. a. die rechtzeitige Bereitstellung von elektronischen Formularen, eine sichere elektronische Kommunikation zwischen Finanzverwaltung und Steuerberatern sowie die elektronische Übermittlung von Belegen.

17. September 2018

Gespräch mit Vertretern des BMAS, Berlin

Die BStBK-Präsidialmitglieder Karl-Heinz Bonjean und Carsten Fischer sowie BStBK-Geschäftsführer Thomas Hund tauschten sich mit Ministerialdirektor Hans-Ludwig Flecken, Ministerialrat Lutz Köhler und Oberamtsrat Michael Gawlik vom BMAS zur Vertretungsbefugnis des

Steuerberaters in Statusfeststellungsverfahren aus. Die BStBK forderte hierbei erneut eine Erweiterung der Vertretungsbefugnis des Steuerberaters durch die Aufnahme des Sozialversicherungsbeitragsrechts in die Steuerberaterprüfung.

17. September 2018

ETAF-Vorstandssitzung, Brüssel

BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser nahm an der ETAF-Vorstandssitzung teil. Neben der Charta-Finalisierung der reglementierten steuerberatenden Berufe in Europa standen auch die Vorbereitungen der ETAF-Konferenz im November 2018 auf der Tagesordnung. In der ETAF-Konferenz zum Thema Digitalisierung der Besteuerung diskutieren Fachleute aus Politik, Wissenschaft und Praxis in zwei Panels den Einfluss der Digitalisierung sowie neuer Technologien auf die Beziehung zwischen Steuerberater und Mandanten. Zudem beschlossen die Vorstandsmitglieder, einmal im Jahr eine gemeinsame Vorstandssitzung mit allen neuen und alten ETAF-Mitgliedern abzuhalten, um auch die neuen in die Arbeit umfassend zu integrieren.

18. September 2018

104. Sitzung des Ausschusses 10 „Steuerberatungsrecht (national und international), Praxissicherung“, Berlin

Unter dem Vorsitz des BStBK-Vizepräsidenten Dr. Holger Stein befassten sich die Ausschussmitglieder mit aktuellen berufsrechtlichen Fragestellungen. Sie erörterten insbesondere die Reformvorschläge des anwaltlichen Gesellschaftsrechts und bereiteten eine BStBK-Stellungnahme vor. Zudem erarbeiteten sie einen Formulierungsvorschlag für die Befugnis des Steuerberaters zur Erbringung von außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen im Steuerberatungsgesetz.

19. September 2018

Sitzung des Arbeitskreises „Berufsrechte“, Berlin

Die Arbeitskreisteilnehmer, denen Vertreter der BStBK, der Bundesrechtsanwaltskammer, der Wirtschaftsprüferkammer, der Bundesnotarkammer und der Patentanwaltskammer angehören, befassten sich mit aktuellen berufsrechtlichen und -rechtlichen Fragen. BStBK-Geschäftsführer Thomas Hund informierte die anderen Bundesberufskammern über das kürzlich von der EU-Kommission eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren wegen der Vorbehaltsaufgaben im Bereich der Steuerberatung und die hierzu von der BStBK mit dem BMF und Vertretern der EU-Kommission geführten Gespräche. Zudem waren u. a. die Reformvorschläge des anwaltlichen Gesellschaftsrechts und die Wahrnehmung der Kammeraufsicht hinsichtlich der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz zentrale Sitzungsthemen.

19. September 2018

Sitzung D-A-CH Steuerausschuss, Köln

Unter dem Vorsitz von BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser tauschten sich die Ausschussteilnehmer u. a. über die Bindungswirkung von Verständigungsvereinbarungen aus. Zudem erörterten sie wichtige außensteuerliche Entwicklungen seit der letzten D-A-CH Steuerausschusssitzung einschließlich des Doppelbesteuerungsabkommens

(DBA) und den Entwicklungen auf dem Gebiet des jeweils nationalen Steuerrechts. Im Mittelpunkt des Treffens stand ebenfalls das Programm des am 15. und 16. März 2019 in Wien stattfindenden D-A-CH Steuerkongresses 2019.		08.11.2018	Seminar „Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“
		08.11.2018	Vorstandssitzung
25. September 2018		08.11.2018	Klimagespräch mit der Finanzverwaltung
51. Sitzung des Ausschusses 20 „Steuerberatervergütungsrecht“, Freiburg		10.11.2018	Berufsausbildung - schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
Die Ausschussmitglieder diskutierten unter dem Vorsitz von BStBK-Präsident Edgar Wilk intensiv über die Novellierungsvorschläge zur Steuerberatervergütungsverordnung. Darüber hinaus beschäftigten sie sich mit den Vorschlägen der Bundesrechtsanwaltskammer und des Deutschen Anwaltvereins zum dritten Kostenrechtsmodernisierungsgesetz.		14.11.2018	DWS-Institut – 51. Jahres-Arbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen 2018“
53. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.10.2018 bis 31.12.2018		16.11. bis 18.11.2018	Berufsausbildung – Seminar „Klausurentraining“ in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2018/19
04.10. bis 05.10.2018	9. Internationaler Deutscher Steuerberaterkongress in Amsterdam		
06.10.2018	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	17.11.2018	Ausbildungsmesse „parentum“
08.10. bis 09.10.2018	41. Deutscher Steuerberatertag in Bonn	22.11. und 23.11.2018	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2018/19
09.10. und 10.10.2018	Ausbildungsmesse „vocatium“	24.11.2018	Ordentliche Kammerversammlung
09.10 bis 11.10.2018	Schriftliche Steuerberaterprüfung 2018	24.11.2018	Vorstandssitzung
13.10.2018	Berufsausbildung – schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	24.11.2018	Berufsausbildung – schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
17.10.2018	Schriftliche Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistent/in Lohn und Gehalt“	01.12.2018	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
22.10. bis 26.10.2018	Berufsausbildung Crashkurs Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2018/19	04.12.2018	Mündliche Abschlussprüfung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
25.10./26.10.2018	HLBS, 69. Steuerfachtagung	05.12.2018	Mündliche Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistent/in Lohn und Gehalt
6.11.2018	DWS-Institut Berufsrechtstagung in Berlin	08.12.2018	Berufsausbildung – schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
07.11.2018	Geschäftsführerkonferenz 2018	12.12./13.12. und 14.12.2018	Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“

13.12.2018	Bestellung neuer Steuerberater	23.02.2019	Berufsausbildung – Vorbereitungslehrgang Zwischenprüfung 2019 Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
VI. Termine			
12.01.2019	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	02.03.2019	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
19.01.2019	Berufsausbildung – Crashkurs in Vorbereitung auf die mdl. Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte“ Herbst/Winter 2018/2019	04.03.2019	Berufsausbildung – Zwischenprüfung 2019 „Steuerfachangestellte/r“
21.01.2019	16. Finanzgerichtstag	07.03.2019	Bundessteuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern
23.01. bis 30.01.2019	Berufsausbildung – Mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte“ Herbst/Winter 2018/19	07.03.2019	Berliner Steuerfachtagung
24.01.2019	Neujahrsempfang „Horizonte 2019“	11.03.2019	3. Symposium „Lohn im Fokus“ in Berlin
29.01.2019	Berufsausbildung – Erfahrungsaustausch Klausurenverbund	12.03.2019	Erfahrungsaustausch des Prüfungsverbundes für die Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in
02.02.2019	Berufsausbildung - Vorbereitungslehrgang Zwischenprüfung 2019 „Steuerfachangestellter“	15.03. und 16.03.2019	Berufsausbildung – „Klausurentraining“ in Vorbereitung schriftliche Abschlussprüfung Sommer 2019 „Steuerfachangestellte/r“
08.02.2019	Bundessteuerberaterkammer Gespräch mit den Präsidenten	15.03. bis 16.03.2019	Internationaler Steuerberaterkongress D-A-CH in Wien
12.02. bis 28.02.2019	Mündliche Steuerberaterprüfung	21.03.2019	Seminar „Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“
13.02.2019	Vorstandssitzung	23.03.2019	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
13.02.2019	Treffen mit dem Verbandspräsidium der Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg	25.03. und 26.03.2019	99. Bundeskammerversammlung
13.02.2019	Neujahrsempfang der Notarkammer	29.03.2019	Feierliche Bestellung neuer Steuerberater in Potsdam
16.02.2019	Berufsausbildung – Vorbereitungslehrgang Zwischenprüfung 2019 Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“	08.04. und 11.04.2019	Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“ mündliche Prüfung
		10.04.2019	Vorstandssitzung

13.04.2019	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuer- fachangestellte/r“	10.09. und 11.09.2019	Ausbildungsmesse „vocatium“
04.05.2019	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr „Steuer- fachangestellte/r“	11.09.2019	Bundessteuerberaterkammer – Gespräch mit den Präsi- denten der Steuerberater- kammern
07.05./08.05.2019	Berufsausbildung – schriftli- che Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Sommer 2019	16.09. und 17.09.2019	100. Bundeskammerversam- mlung
09.05.2019	Arbeitsgespräch mit der Generalstaatsanwaltschaft und dem Landgericht	19.09.2019	Seminar „Aktuelles steuerli- ches Verfahrensrecht“
13.05. bis 14.05.2019	57. Deutscher Steuerberater- kongress 2019 in Dresden	23.09./24.09.2019	Geschäftsführertagung
16.05.2019	Hauptversammlung Steuer- beraterverband Berlin-Brandenburg	25.09.2019	Vorstandssitzung
16.05.2019	Seminar „Aktuelle steuer- und zivilrechtliche Entwick- lungen im GmbH-Recht“	25.09.2019	Sitzung Berufsbildungsaus- schuss
18.05.2019	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuer- fachangestellte/r“	25.09.2019	Treffen mit Ehrenamtlern
24.05. bis 26.05.2019	Fleesensee-Seminar	27.09.2019	Herbstfachtagung Steuerbe- raterverband Berlin- Brandenburg
27.05. bis 29.05.2019	HLBS Hauptverbandstagung	28.09.2019	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuer- fachangestellte/r“
05.06.2019	Vorstandssitzung	08.10. bis 10.10.2019	Schriftliche Steuerberater- prüfung 2019
13.06. bis 18.06.2019	Berufsausbildung – Mündli- che Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ 2019	14.10. bis 18.10.2019	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbe- reitung der schriftl. Ab- schlussprüfung „Steuerfach- angestellte/r“ Herbst/ Winter 2019/2020
15.06.2019	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuer- fachangestellte/r“	16.10.2019	Schriftliche Fortbildungsprü- fung zum/zur Fachassis- tent/in Lohn und Gehalt
22.06.2019	Ausbildungsabschlussfeier, Kongresshotel Potsdam	20.10. bis 22.10.2019	42. Deutscher Steuerberater- tag in Berlin
31.08.2019	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuer- fachangestellte/r“	24.10./25.10.2019	HLBS, 70. Steuerfachtagung
		26.10.2019	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuer- fachangestellte/r“
		05.11.2019	Geschäftsführerkonferenz 2019

07.11.2019	Seminar „Aktuelles Steuerrecht – Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen“
07.11.2019	Bundessteuerberaterkammer Arbeitstagung norddeutscher Kammern zum Berufsrecht
08.11. bis 9.11.2019	Berufsausbildung – „Steuerfachangestellter“ Seminar Klausurentchnik in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung Herbst/Winter19/20
14.11.2019	Vorstandssitzung
14.11.2019	Klimagespräch mit der Finanzverwaltung
16.11.2019	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
16.11.2019	Ausbildungsmesse „parentum“
18.11. und 19.11.2019	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2019/2020
23.11.2019	Ordentliche Kammerversammlung
23.11.2019	Vorstandssitzung
23.11.2019	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
03.12.2019	Mündliche Abschlussprüfung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
07.12.2019	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
11.12./12.12. und 13.12.2019	Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
14.12.2019	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“

VII. Anlagen

- [Seminarinformation 1/2019 der Steuerberaterkammer Brandenburg / Anmeldeformular](#)
- [Bundessteuerberaterkammer Werbeflyer Kooperationsseminar „Wirtschaftsmediation für Steuerberater“](#)
- [Bundessteuerberaterkammer Werbeflyer „Deutscher Steuerberater Kongress 2019 in Dresden“](#)
- [Akademie der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer Werbeflyer „D-A-CH Steuer-Kongress 2019 Wien“](#)
- [DWS-Verlag - 4. Werbewelle 2018](#)
- [DWS Steuerberater-Online – 4. Werbewelle 2018](#)
- [DWS-Institut - Gutachtendienst](#)